

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1977	Nummer 65
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	18. 7. 1977	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung	932
20323	27. 6. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 und 3 sowie Kürzung der Versorgungsbezüge nach §§ 57, 58	932
2061 2020	11. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost aus Müll und Müllklärschlamm	933
2160	18. 7. 1977	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; St. Nikolaus-Ferienwerk Köln e.V., Sitz Köln	944
632	14. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Annahme und Sollstellung von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zeugnisgeldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	944
7123	16. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grundsätze für die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung	945
7125	8. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anerkennung von Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk, die außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen abgelegt worden sind	950
7831	30. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG)	950
7831	13. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deckinfektionen der Rinder	950
7831	15. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung privater Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachttiere nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	951

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
19. 7. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises 951
Innenminister	
1. 8. 1977	Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 10.–14. 10. 1977 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 7.–11. 11. 1977 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen 968
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 7. 1977	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1977 953
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 7. 1977	Bek. – Vierter gemeinschaftlicher AFO/GUVU – Studienkursus zu dem Thema: „Sicherung des Zweiradverkehrs“ 951

I.

203220

Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1977 –
B 2128 – 7.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 18. 6. 1969 (SMBl. NW. 203220) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. 1. 1977 wie folgt geändert:

In der Nummer 1.5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Satzteil angefügt:

sowie vermessungstechnische Beamte, Angestellte und Arbeiter (ständige und nichtständige Meßgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Meßgehilfen eingesetzten Kraftfahrer) der Finanzbau- und Staatshochbauverwaltung.

– MBl. Nr. 1977 S. 932.

20323

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 und 3 sowie Kürzung der Versorgungsbezüge nach §§ 57, 58.

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1977 –
B 3003 – 7.1 – IV B 4

Der RdErl. v. 18. 11. 1976 (SMBl. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. In Tz. 3.4 erhält der bisher einzige Absatz die Unterziffer „3.4.1“; nach diesem Absatz werden angefügt:

3.4.2 Die Antragstellung ist nur für die Einleitung des Verfahrens bedeutsam. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht abhängig. Der Unterhaltsbeitrag ist daher grundsätzlich vom Ersten des Monats, in dem die materiellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens aber mit Ablauf des Sterbemonats des Beamten zu gewähren.

3.4.3 Die Anspruchsberechtigung ist wie nach bisherigem Recht auf die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten beschränkt, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte. Im Rahmen des § 22 Abs. 2 kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ehefrau schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemanns geschieden worden ist und ob ihr ein Unterhaltsanspruch zustand.

3.4.4 Die geschiedene Ehefrau muß im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen mindestens dem Grunde nach einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung des 1. Eherechtsreformgesetzes (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) gehabt haben. Hierbei ist von der Entscheidung des Familiengerichts über die Form des Versorgungsausgleichs auszugehen. Auf die Fälligkeit des Anspruchs auf Ausgleichsrente nach § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB kommt es nicht an.

3.4.5 Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist zunächst durch die Höhe der Ausgleichsrente im Sinne des § 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB begrenzt. Insoweit ist von dem Betrag auszugehen, den der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte als Ausgleichsrente gezahlt hat oder zu dessen Leistung er im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens verpflichtet worden ist. Veränderungen der Verhältnisse nach dem für den Versorgungsausgleich maßgebenden Stichtag sind gem. § 1587 g Abs. 2 Satz 2 BGB zu berücksichtigen, soweit sie die in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einbezogenen Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgung betreffen. Als Veränderung der Verhält-

nisse kommt die Anpassung der Versorgungsbezüge an die Lohn- und Preisentwicklung in Betracht. Ein weiteres Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und eine Beförderung nach dem für den Versorgungsausgleich maßgebenden Stichtag bleiben unberücksichtigt.

3.4.6 Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist ferner auf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes begrenzt. Das entspricht in der Regel der Hälfte des Ruhegehalts, das der verstorbene Beamte erhalten hätte. Bei der Berechnung der Höchstgrenze ist § 20 Abs. 2 über die Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes zu beachten. Der Unterhaltsbeitrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen.

3.4.7 Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist davon abhängig, daß die geschiedene Ehefrau

a) berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist (§§ 1246, 1247 RVO, §§ 23, 24 AVG) oder

b) mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen sorgt oder

c) das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Begriffe „Erziehung“ und „Sorge“ in den Fällen des Buchstaben b) setzen eine Betreuung voraus, die so umfangreich ist, daß eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Erziehung endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist in den Fällen der Buchstaben a) und b) zeitlich auf die Dauer beschränkt, während der die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) gegeben sind.

3.4.8 Zu den auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnenden Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartigen Hinterbliebenenleistungen rechnen nicht die (Erziehungs-)Renten im Sinne des § 1265 a RVO, § 42 a AVG.

3.4.9 Hat die geschiedene Ehefrau vor dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten eine neue Ehe geschlossen, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden. Heiratet sie während des Bezuges eines Unterhaltsbeitrags, so erlischt der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Nr. 6); die Witwenabfindung ist nach § 21 zu berechnen. Wird die zweite Ehe wieder aufgelöst, gilt § 61 Abs. 3 über das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld entsprechend.

3.4.10 Die Regelung des § 22 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten nach dem 30. Juni 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

3.4.11 Für das Zusammentreffen des Unterhaltsbeitrags mit Versorgungsbezügen der Hinterbliebenen des Beamten oder Ruhestandsbeamten gilt § 25.

3.4.12 Durch § 26 wird die Regelung zugunsten der geschiedenen Ehefrau eines Beamten erweitert, dem ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 hätte bewilligt werden können.

2. In Tz. 8 erhält der bisher einzige Absatz die Unterziffer „8.1“; nach diesem Absatz werden angefügt:

8.2 Eine Kürzung der Versorgungsbezüge kommt in Betracht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig ist und der Versorgungsausgleich in der Form des § 1587 b Abs. 2 BGB durch Begründung einer Rentenanwartschaft für den geschiedenen Ehegatten des Beamten durchgeführt worden ist. Maßgebend ist die Entscheidung des Familiengerichts; sie muß rechtskräftig sein.

8.3 Der Kürzung unterliegen die Versorgungsbezüge.

8.3.1 Versorgungsbezüge sind das Ruhegehalt, das Witwengeld und das Waisengeld, darüber hinaus die

- diesen Bezügen gemäß § 63 gleichgestellten Unterhaltsbeiträge sowie die Bezüge bei Verschollenheit. Als Ruhegehalt gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer (§ 91 Abs. 2 Nr. 1). Ist der Beamte nach dem für den Versorgungsausgleich maßgebenden Zeitpunkt entlassen worden, ist vor der Kürzung eines gegebenenfalls bewilligten oder zustehenden Unterhaltsbeitrages zu prüfen, ob die Minderung der Versorgungsanwartschaft nicht bereits durch eine Minderung der Nachversicherungsbeiträge (§ 1402 RVO, § 124 AVG) ausgeglichen ist.
- 8.3.2 Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß aus der nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Rentenanswartschaft bereits eine Rente fließt oder später einmal fließen wird. Als Ausnahme läßt § 57 Abs. 1 Satz 2 das Ruhegehalt eines Ruhestandsbeamten, der sich im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits im Ruhestand befunden hat, solange ungekürzt, bis aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.
- 8.3.3 Ungekürzt bleibt das Waisengeld, das einer aus der geschiedenen Ehe stammenden Vollwaise nach § 24 Abs. 1 zu gewähren ist, wenn aus der Versicherung des im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Elternteils keine Waisenrente gewährt werden kann. Der Kürzung unterliegt aber ein Waisengeld, das aufgrund des § 24 Abs. 2 nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt wird.
- 8.3.4 Ungekürzt bleiben nach § 57 Abs. 4 der Unterhaltsbeitrag für die geschiedene und die frühere Ehefrau sowie die Abfindungsrente nach § 163 LBG 1970. Es bleibt aber zu beachten, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2, 3 der Höhe nach begrenzt ist (vgl. Tz 3.4.6).
- 8.3.5 Ohne Auswirkung bleibt die Kürzung auf das Sterbegeld beim Tode eines Beamten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, das Übergangsgeld nach § 47 und den Ausgleich nach § 48.
- 8.4 Die Versorgungsbezüge sind nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zu kürzen.
- 8.5 Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt und die dem Ruhegehalt gleichstehenden Unterhaltsbeiträge ergibt sich aus § 57 Abs. 2.
- 8.5.1 Auszugehen ist von dem Monatsbetrag, in dessen Höhe für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rentenanswartschaft durch das Familiengericht begründet worden ist.
- 8.5.2 Stand der Beamte am Tage nach dem Ende der Ehezeit i. S. des § 1587 Abs. 2 BGB im aktiven Dienst, erhöht sich der Monatsbetrag um die Hundertsätze, um die die in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge in der Zeit vom Tage nach dem Ende der Ehezeit i. S. des § 1587 Abs. 2 BGB bis zum Eintritt in den Ruhestand erhöht werden. Vom Eintritt in den Ruhestand an erhöht sich der zu dieser Zeit maßgebende Monatsbetrag weiter wie bei Ruhestandsbeamten (vgl. Tz 8.5.3).
- 8.5.3 Befand sich der Beamte am Tage nach dem Ende der Ehezeit i. S. des § 1587 Abs. 2 BGB bereits im Ruhestand, erhöht sich der Monatsbetrag vom Tage nach dem Ende der Ehezeit i. S. des § 1587 Abs. 2 BGB an in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht. Anpassung in diesem Sinne ist auch ein Anpassungszuschlag nach § 71. Zur Vereinfachung kann der Kürzungsbetrag in einem Vomhundertsatz des Ruhegehaltes ausgedrückt werden.
- 8.6 Die Kürzungsbeträge für das Witwen- und Waisengeld sowie die diesen Bezügen gleichstehenden Unterhaltsbeiträge ergeben sich aus dem nach § 57 Abs. 2 für das Ruhegehalt maßgebenden Kürzungsbetrag durch Anwendung der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes. Die Kürzungsbeträge erhöhen sich in demselben Verhältnis, in dem sich das Witwen- und Waisengeld vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.
- 8.7 Der für die Kürzung maßgebende Monatsbetrag erhöht sich auch während der Zeit, in der eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und des Waisengeldes nach § 57 Abs. 1 Satz 3 unterbleibt.
- 8.8 Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann nach § 58 durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden.
- 8.8.1 Zur Zahlung des Kapitalbetrages sind nur Beamte und Ruhestandsbeamte, nicht aber etwaige Hinterbliebene berechtigt.
- 8.8.2 Bei der Berechnung des Kapitalbetrages ist von dem Versicherungsbeitrag auszugehen, der zur Begründung einer Rentenanswartschaft in dem vom Familiengericht bestimmten Umfang am Tag der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre. Hierbei sind der nach § 1587 b Abs. 2 BGB auszugleichende Monatsbetrag, in dessen Höhe die Rentenanswartschaft begründet worden ist, nach § 1304 a Abs. 1, § 1304 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO (§ 83 a Abs. 1, § 83 b Nr. 1 Sätze 1 und 2 AVG) in Wertseinheiten und diese in einen Versicherungsbeitrag umzurechnen. Die für die Umrechnung maßgebenden Faktoren werden gemäß § 1304 c Abs. 3 RVO (§ 83 c Abs. 3 AVG) jährlich vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben.
- 8.8.3 Der für den Tag der Entscheidung des Familiengerichts berechnete Kapitalbetrag erhöht sich bis zum Tage der Zahlung. Solange der Beamte noch nicht in den Ruhestand getreten ist, erhöht er sich um den Hundertsatz, um den jeweils die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erhöht werden, die in festen Beträgen festgesetzt sind; nach Eintritt in den Ruhestand und bei Ruhestandsbeamten erhöht er sich in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht (vgl. Tz 8.5.2 und 8.5.3).
- 8.8.4 Eine Teilzahlung des Kapitalbetrages ist zulässig. In diesem Fall mindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem die Teilzahlung zum vollen Kapitalbetrag steht. Der restliche Kürzungsbetrag erhöht sich bei einer Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend der Tz 8.5.2 und 8.5.3.
- 8.8.5 Die Kürzung der Versorgungsbezüge entfällt oder mindert sich vom Ersten des auf die Zahlung des Kapitalbetrages oder des Teilbetrages folgenden Monats.

– MBl. NW. 1977 S. 932.

2061
2020

Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost aus Müll und Müllklärschlamm

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 7. 1977 – III C 8 – 955 – 24 126

Im Auftrag von Bund und Ländern wurde von der ehemaligen Zentralstelle für Abfallbeseitigung (ZfA) und dem Umweltbundesamt das Merkblatt „Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost aus Müll und Müllklärschlamm“ erarbeitet. Dieses Merkblatt ist durch Beschluß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 10. 3. 1977 in der nachstehenden Fassung (Anlage) als vorläufiges Merkblatt verabschiedet worden. Nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 15 AbfG bedarf das Merkblatt einer Überarbeitung.

Anlage

Die Beachtung dieses Merkblattes wird empfohlen.

Anlage

**Merkblatt
über Qualitätskriterien und Anwendungs-
empfehlungen für Kompost aus Müll
und Müllklärschlamm**

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 2. Herkunft, Einteilung und Anwendungsbereich der Komposte
 - 2.1 Herkunft und Einteilung der Komposte
 - 2.2 Anwendungsbereiche der Kompostarten
 3. Bewertung der Komposte und deren Anwendung
 4. Wertbestimmende Eigenschaften von Kompost
 - 4.1 Forderungen der Hygiene
 - 4.2 Rottegrad – Gesamte organische Substanz – Umsetzbare organische Substanz – C/N-Verhältnis
 - 4.2.1 Der Rottegrad zur Charakterisierung des Kompostes
 - 4.2.2 Umsetzbare organische Substanz – Gesamte organische Substanz
 - 4.2.3 Das C/N-Verhältnis
 - 4.2.4 Die Bedeutung des Rottegrades für die Anwendung des Kompostes
 - 4.3 Wassergehalt
 - 4.4 Körnung
 - 4.5 Ballaststoffe
 - 4.6 Elektrische Leitfähigkeit – Salzgehalt
 - 4.7 Pflanzennährstoffe
 - 4.8 Schadstoffe
 - 4.8.1 Schadstoffe mit toxischer Wirkung – anorganisch
 - 4.8.2 Schadstoffe mit toxischer Wirkung – organisch
 - 4.9 Zusammenfassung
 5. Kompostuntersuchungen
 - 5.1 Untersuchungen im Werk
 - 5.2 Untersuchungen durch amtlich anerkannte Untersuchungsstellen
 - 5.3 Häufigkeit der Kompostuntersuchungen
 - 5.4 Probenahme
 6. Empfehlungen für den Pflanzenbau
 - 6.1 Allgemeine Hinweise
 - 6.2 Ackerbau
 - 6.3 Grünland und Ackerfutterbau
 - 6.4 Obstbau
 - 6.5 Weinbau
 - 6.6 Gemüsebau
 - 6.7 Champignon-Kulturen
 - 6.8 Baumschulen
 - 6.9 Zierpflanzenbau
 - 6.10 Gartengestaltung und Landschaftsbau
 - 6.11 Forstkulturen
 7. Sonderanwendung
 - 7.1 Ferkelaufzucht
 - 7.2 Weitere Anwendungsmöglichkeiten
- Muster A: Ganglinie einiger Kompostinhaltsstoffe von Müllklärschlammkompost

1. Einleitung

Qualitätskriterien für Kompost ermöglichen eine Kennzeichnung, Klassifizierung, Bewertung sowie einen Vergleich der Komposte. Die den Kriterien zugrunde liegenden Güteanforderungen sind anwendungsbezogen. Für erwünschte Bestandteile im Kompost werden Mindestgehalte, für unerwünschte Bestandteile Höchstgehalte festgelegt.

Die Qualitätskriterien sollen mit vertretbarem Aufwand einzuhalten und zu überwachen sein.

Die Überwachung setzt Untersuchungen voraus, die in bestimmten Zeitabständen durchzuführen sind. Während ein Teil der Untersuchungen im Kompostwerk selbst gemäß ZfA-Informationsschrift „Untersuchungen in Kompostwerken über die Rottevorgänge und Komposteigenschaften/1969“ durchgeführt werden können, sind die übrigen an eine amtlich anerkannte Untersuchungsanstalt zu vergeben.

Zur Vermeidung von Nachteilen und zur Sicherung des Erfolges werden Empfehlungen für die sachgerechte Anwendung von Kompost gegeben. Auf die bereits vorhandenen Empfehlungen für die Kompostanwendung im Weinbau wird hingewiesen.

Bei der Ausarbeitung der Anwendungsempfehlungen dient u. a. die Informationsschrift der ZfA „Der Landbau und die Komposte aus Siedlungsabfällen/1967“ als Grundlage. Die Ausführungen des Merkblattes — ohne im einzelnen zwischen Müll- (MK) und Müllklärschlammkompost (MKK) zu unterscheiden — gelten indessen nicht für Komposte, die aus Klärschlamm ohne Hausmüllzusatz gewonnen werden.

2. Herkunft, Einteilung und Anwendungsbereich der Komposte

2.1 Herkunft und Einteilung der Komposte

Unter Kompost wird hier ein Produkt verstanden, das aus Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Abfällen, ggf. unter Zusatz von Klärschlamm, hergestellt wird.

Kompost aus Müll- und Müllklärschlammgemischen ist ein Material, das sich während der Rotte in seinem physikalischen, chemischen und biologischen Zustand stetig verändert.

In Abhängigkeit vom Rottegrad und anderen Kriterien wird zwischen Kompost-Rohstoff und Kompostarten unterschieden:

Kompost-Rohstoff:

Mechanisch aufbereiteter Müll — gegebenenfalls mit Klärschlamm — vor der Rotte und vor der Entseuchung

Frischkompost:

Entseuchter, in Rotte befindlicher Kompost (Anfangsstadium)

Fertigkompost:

Entseuchter, in fortgeschrittener Rotte befindlicher Kompost

Spezialkompost:

Für bestimmte Anwendungszwecke weiter behandelter Frisch- oder Fertigkompost (z. B. Feinabsiebung, Beimischung von organischen oder mineralischen Stoffen u. a.). Auch die Zusätze müssen im Hinblick auf das fertige Produkt unbedenklich sein.

2.2 Anwendungsbereiche der Kompostarten

Kompost-Rohstoff muß, weil nicht entseucht, von der direkten Anwendung ausgeschlossen werden.

Frischkompost unterliegt stärkeren Ab- und Umbauvorgängen. Bei der Anwendung dieses Materials sind entsprechende Empfehlungen zu beachten. Es kommen unter anderem folgende Anwendungsarten in Betracht:

- zur **Abdeckung** als Frostschutz
- als **Mulchschicht** auch flach eingearbeitet
- als **Herbstdüngung** auf Flächen, die im folgenden Frühjahr bestellt werden
- als Beimischung zu organischen Abfällen, um deren Rotte zu fördern.

Von den hier geschilderten Fällen abgesehen, wird in der Regel **Fertigkompost** oder **Spezialkompost** angewandt.

3. Bewertung der Komposte und deren Anwendung

Kompost ist ein Bodenverbesserungsmittel. Der Wert des Kompostes liegt vorrangig in seinem Gehalt an organischer (umsetzbarer) Substanz und an Humusstoffen.

Die Anwendung von Kompost fördert die Bodenfruchtbarkeit durch:

- Beitrag zur Deckung des Bedarfs an organischer Substanz für die Humuswirtschaft.
- Anhebung des pH-Wertes.
- Beitrag zur Versorgung von Boden und Pflanze mit Haupt- und Spurennährelementen.
- Erhöhung der Austauschkapazität (Nährstoffbindevermögen).
- Förderung und Vermehrung der Bodenorganismen.
- Erhöhung des Porenvolumens.
- Verbesserung der Durchlüftung des Bodens.
- Erleichterung der Bearbeitung schwerer Böden.
- Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit.
- Verminderung der Verschlämmung des Bodens und der Erosion.

Der Erfolg der Kompostanwendung liegt in der langanhaltenden Bodenverbesserung.

Größere Ertragssteigerungen als Folge erstmaliger Anwendung sind nur auf Böden mit geringem Ertragspotential zu erwarten (Meliorationsdüngung).

Gleichbleibende Kompostqualität trägt zur Sicherung des Erfolges bei. Die Qualitätsansprüche lassen sich in folgender Weise ausdrücken:

reich an wertbestimmenden Inhaltsstoffen (organischer Substanz und Pflanzennährstoffen).

arm an nicht-wertbestimmenden Inhaltsstoffen (Glasscherben, Kunststoffen u. a.).

unbedenklicher Gehalt an Schadstoffen und Krankheitserregern.

Alle Komposte enthalten Pflanzennährstoffe in unterschiedlichen Mengen. Die Verfügbarkeit der Kompost-Nährstoffe für die Pflanze insbesondere von Stickstoff (N) bei MK ist geringer als bei Stallmist und kann im Anwendungsjahr nur mit 10 bis 15 v. H. des Gesamt-Gehaltes in Rechnung gestellt werden. Der pflanzenverfügbare N-Anteil in MKK ist höher.

Zu beachten sind Inhaltsstoffe, die von einer bestimmten Konzentration ab eine schädigende Wirkung besitzen und durch gewisse bedenkliche Industrieabfälle oder bedenkliche Klärschlämme zugeführt werden können. Dies kann sich auf die anzubauenden Pflanzen selbst oder die Menschen und Tiere auswirken, die diese Pflanzen verzehren. Als mögliche Schadstoffe sind hier anorganische und organische Stoffe gemeint.

Bei der Beurteilung von Inhaltsstoffen ist die Nutzung des Kompostes zu berücksichtigen.

4. Wertbestimmende Eigenschaften von Kompost

4.1 Forderungen der Hygiene

Die Produkte der Kompostierung einschließlich der Reststoffe müssen den Anforderungen der Seuchenhygiene genü-

gen. Die einwandfreie Entseuchung ist erzielt, wenn mit Sicherheit die Inaktivierung, Abtötung oder Vernichtung von krankheitserregenden Mikroorganismen für Mensch, Tier und Pflanze erfolgt ist, unabhängig, ob diese Krankheitserreger im Müll, im Klärschlamm oder in anderen Zusätzen enthalten waren. Der Eintrag von Krankheitserregern erfolgt bevorzugt über den Klärschlamm.

Die einwandfreie Entseuchung kann durch Rottevorgänge erreicht werden, welche mit mikrobiologischen Untersuchungsmethoden zu überprüfen sind. Sie müssen die Überprüfung des jeweiligen Kompostierungsverfahrens zum Ziele haben. Für die Überprüfung dieser Entseuchung genügt es nicht, nur das Endprodukt des Kompostierungsverfahrens auf Anwesenheit oder Abwesenheit pathogener Keime oder sonstiger Testkeime zu untersuchen; vielmehr müssen dabei typische Krankheitskeime unterschiedlicher Resistenz als Prüfkeime verwendet und als Pilotmaterial im Durchlauf durch das gesamte Kompostierungsverfahren eingesetzt werden. Dabei sind auch die chemisch-physikalischen Parameter der verschiedenen Verfahren mit in die Überprüfung einzubeziehen und unterschiedliche Verfahrensabläufe zu berücksichtigen.

Der Entseuchungseffekt ist abhängig von der Rottedauer und der Rottetemperatur, diese wiederum vom Wassergehalt, von der Durchlüftung und dem pH-Wert. Um einen seuchenhygienisch unbedenklichen Kompost zu erhalten, sind in jedem Kompostwerk hierfür optimale Bedingungen zu schaffen. Hygienisch beurteilt wurden bisher die in Tabelle 1 genannten Verfahren; bei etwaigen Abweichungen ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Bei Einhaltung der Forderungen, die an eine einwandfreie Entseuchung des Ausgangsmaterials gestellt werden, ist eine weitgehende Abtötung der darin enthaltenen Unkrautsamen zu erwarten.

Die einschlägigen Untersuchungsmethoden sind zu entnehmen der „Methodensammlung für hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen von Kompostierungsverfahren“ (abgedruckt im Handbuch „Müll- und Abfallbeseitigung“ im Erich-Schmidt-Verlag, Berlin).

Die Überprüfung der einzelnen im Gebrauch befindlichen Kompostierungsverfahren kann nur durch amtlich anerkannte Institute erfolgen.

Tabelle 1

Hygienische Beurteilung von Kompostierungsverfahren und Bedingungen zur Gewinnung eines seuchenhygienisch einwandfreien Kompostes (Stand Sept. 1973)

Verfahren	Material*)	Ausgangs-Wassergehalt in v. H.	Maximal in allen Bereichen erreichte Dauertemperatur	über (Zeiteinheit)	Dabei erforderliche zusätzliche Maßnahmen	Zeitpunkt der Überprüfung
Offene Kompostierung						
Mietenkompostierung	Müll	40 — 60	55°C	3 Wochen	einschließlich einmal Umsetzen	1959—1975
Mietenkompostierung	Müll-Faulschlamm	40 — 60	55°C	3 Wochen	einschließlich einmal Umsetzen	1959—1975
Mietenkompostierung System Fahr AG	Müll-Faulschlamm und Müll, tier. Exkrem.	40 — 60	55°C	3 Wochen	einschließlich einmal Umsetzen	1974
Systemkompostierung						
Bewegliche Rottezellen	Müll	45 — 56	60°C	6 — 7 Tage	4 Tage Mietenkompostierung	1961
Drehtrommel (z. B. Dano-Verfahren)	Müll-Faulschlamm	50 — 56	60°C	6 — 7 Tage	4 Tage Mietenkompostierung	1961
Bewegliche Rottezellen	Müll-Faulschlamm	45 — 55	67°C	2 Tage	3 Tage Mietenkompostierung	1973
Drehtrommel mit Be-/Entlüftung (RK-Verfahren Bühler-Rheinstahl)	Müll	40 — 50	65°C	1 Tag	7 Tage Mietenkompostierung	1967
Rotteturm mit zentraler Drehachse (z. B. Multibacto-Verfahren)	Müll-Faulschlamm	45 — 55	65°C	1 Tag	7 Tage Mietenkompostierung	1967
Rotteturm mit zentraler Drehachse (z. B. Multibacto-Verfahren)	Müll-Faulschlamm	46 — 55	70°C	10 — 12 Tage	—	1974
Stationäre Rottezone mit Belüftung (System Blaubeuren)						
Sonstige Verfahren						
Kapillartrocknungsverfahren (z. B. Brikollareverfahren)	Müll-Faulschlamm	40 — 55	65°C	3 Wochen	—	1963

Bei weiteren Untersuchungen wird die Tabelle entsprechend ergänzt.

*) Der pH-Wert sollte neutral bzw. schwach alkalisch sein (etwa pH 7).

4.2 Rottegrad — Gesamte organische Substanz — Umsetzbare organische Substanz — C/N-Verhältnis

4.2.1 Der Rottegrad zur Charakterisierung des Kompostes

Der Rottegrad gibt an, bis zu welchem Anteil die gesamte organische Substanz des Ausgangsmaterials im Verlauf der Rotte umgesetzt worden ist. Der Ausgangswert und die jeweiligen späteren Werte schwanken stark. Daher kann man die Werte nur als angenäherte Durchschnittswerte betrachten.

Bei Frischkompost sind in Abhängigkeit vom Verfahren 20 bis 40 v. H. des Anfangsgehaltes an organischer Substanz abgebaut. In Fertigkompost bei fortgeschrittener Rotte erreicht der Rottegrad etwa 60 bis 70 v. H.

Diese Werte sollten im Kompostwerk regelmäßig und insbesondere bei der Überprüfung eines Kompostierungsverfahrens festgestellt werden.

4.2.2 Umsetzbare organische Substanz — Gesamte organische Substanz

Die im Kompost-Rohstoff enthaltene organische Substanz kann, je nach ihrer mikrobiellen Angreifbarkeit in leicht, weniger leicht und schwer umsetzbare (resistente) organische Substanz unterschieden werden. Zu der leicht, das heißt in Stunden und Tagen, umsetzbaren organischen Substanz zählen die Kohlehydrate, Eiweißstoffe und Fette. Als weniger leicht umsetzbar erweisen sich z. B. Cellulose und Hemicellulose.

lose, deren Zersetzung Wochen bis Monate dauert. In der schwer umsetzbaren bis resistenten organischen Substanz finden sich vor allem Kork, Leder, Gummi, Holz, viele Kunststoffe sowie Kohle- und Koksteilchen. Je nach Herkunft des Materials und Aufbereitungsverfahren schwankt dieser letzte Anteil im Bereich bis zu 15 v. H.

Die Bestimmung der einzelnen Fraktionen der organischen Substanz in Komposten erfordert einen sehr hohen Analysenaufwand. Daher bestimmt man im allgemeinen nur die gesamte organische Substanz als Glühverlust.

In der Trockensubstanz des Kompostes sollen mindestens 20 v. H. organische Substanz enthalten sein.

4.2.3 Das C/N-Verhältnis

Die Verengung des C/N-Verhältnisses während der Rotte dient zur Beurteilung des Rottegrades.

Es errechnet sich aus dem Gesamt-C und dem Gesamt-N.

Die Kompostarten sind durch folgende C/N-Verhältnisse gekennzeichnet:

Kompost-Rohstoff:

C/N $\geq$ 35: gesamte organische Substanz $\geq$ 30 v. H. (i. TS)

Durch Klärschlammzugabe können auch engere C/N-Verhältnisse vorliegen.

Frischkompost:

C/N $\geq$ 25 bis 30: gesamte organische Substanz $\geq$ 25 v. H. (i. TS)

Fertigkompost:

C/N $\leq$ 20 bis 25: gesamte organische Substanz $\leq$ 20 v. H. (i. TS)

Spezialkomposte

weisen je nach Verwendungszweck davon abweichende C/N-Verhältnisse auf.

4.2.4 Die Bedeutung des Rottegrades für die Anwendung des Kompostes

Je weniger die Rotte im Zeitpunkt der Kompostanwendung fortgeschritten ist, je mehr umsetzbare organische Substanz noch vorhanden ist, desto lebhafter sind die Umsetzungen der organischen Substanz im Boden und die Auswirkungen in biologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht.

Geeignet ist Frischkompost vor allem als Bodendecke und zur Oberflächenbehandlung der Böden. Da er noch einen großen Sauerstoffbedarf hat, sollte er nur flach in die Krume eingemischt werden. Er findet bevorzugt Anwendung in allen Dauerkulturen — z. B. Wald-, Obst-, Wein-, Hopfen- sowie z. T. im Ackerbau.

Vorsichtig anzuwenden ist ein noch mehr tätiger Kompost

- zur Pflanzenanzucht jeder Art.
- zur Neuansaat von Rasenflächen.
- zum Einbringen in tiefere Bodenschichten.

Je weiter die Rotte fortgeschritten ist umso weniger lebhaft sind die Umsetzungen der organischen Substanz im Boden. Weitgehend durchgerotteter Kompost ist vielseitiger anwendbar, z. B. zur Pflanzenzucht, zur Pflege von Grünflächen, sowie zum Einbringen in tiefere Bodenschichten.

Die **Bodenarten** spielen bei der Frage des erwünschten Rottegrades eine Rolle. Im allgemeinen werden für schwere, dichtlagernde und untätige Böden Frischkomposte bevorzugt, während bei leichten, durchlässigen und trockenen Böden auf weitgehend gerottete Komposte mit höherem Anteil an stabilen Aggregaten mehr Wert gelegt wird.

Je länger die Zeitspanne zwischen einer in den Boden eingebrachten Kompostgabe und dem einsetzenden Wachstum einer Kulturpflanze ist, um so weiter kann das C/N-Verhältnis sein (20 bis 30).

Bei Ausbringung des Kompostes im Frühjahr sollte der Kompost bei bestimmten Kulturen einen hohen Rottegrad erreicht haben und das C/N-Verhältnis nicht mehr über 20 liegen.

4.3 Wassergehalt

Bei allen lose transportierten Kompostarten soll der Wassergehalt beim Verkaufsprodukt nicht mehr als 50 v. H. betragen. Es ist jedoch vorteilhaft, einen geringeren Wassergehalt anzustreben, um unnötigen Transport von Wasser zu vermeiden und um eine gute Streufähigkeit zu gewährleisten.

Bei gesacktem Kompost ist ein Wassergehalt unter 20 v. H. anzustreben, um die Lagerfähigkeit zu verbessern.

4.4 Körnung

Je nach Verwendung ist eine **grobe** oder eine **feine Körnung** des Kompostes notwendig. **Grobkörnige Komposte** sind dort angebracht, wo dichtlagernde Böden in ihrer Struktur, ihrem Luft-, Wasser- und Wärmehaushalt verbessert werden sollen. Man wird sie auch dort vorziehen, wo die Erosionsgefahr eingeschränkt werden soll. **Feinkörnige Komposte** sind geeignet, lockere, durchlässige Böden bindiger zu machen. Sie werden auch für Zierrasen, Sportplätze usw. vorzuziehen sein.

Für die mikrobielle Stabilisierung von Bodenaggregaten trägt der Kompost durch seinen Gehalt an umsetzbarer organischer Substanz, nicht durch seine Korngröße bei.

Folgende Korngrößen sollen unterschieden werden:

feinkörnig	< 8 mm
mittelkörnig	< 20 mm
grobkörnig	< 45 mm

Aus betrieblichen Gründen kann bei fein- und mittelkörnigen Komposten ein Überkorn von 10 Gewichts-v. H. zugelassen werden.

Nach Abscheidung der Fraktion unter 5 mm dürfen die als Ballaststoffe ausgelesenen Anteile bei

einem feinkörnigen Kompost	6 Gew.-v. H. und bei
mittelkörnigem Kompost	20 Gew.-v. H.

nicht überschreiten.

Die Siebungen müssen mit lufttrockenem Proben-Material durchgeführt werden.

4.5 Ballaststoffe

Ballaststoffe dürfen im Kompost nur in dem Umfang und der Beschaffenheit enthalten sein, daß sie bei seiner bestimmungsgemäßen Anwendung **nicht zu Schädigungen** von Mensch, Tier, Pflanze und Boden führen. Ballaststoffe sind wertmindernde bzw. nicht wertbestimmende Bestandteile:

- a) anorganisch, wie z. B. Glas, Metalle, Schlacke, Keramik, Steine oder
- b) organisch, wenn sie sich nur schwer zersetzen, z. B. Kunststoffe, Gummi, Leder, Holz, Koks, Kohle, Obststeine.

Soweit die Ballaststoffe im Kompost schädlich sind oder stören, sind sie zu entfernen oder zu zerkleinern. Der Gehalt an „Ballaststoffen“ soll durch die Kompostbereitung möglichst verringert werden.

Ein optisch ansprechender Kompost soll angestrebt werden. Scherben sowie Kunststoffe, Gummi und dergl. schaden im allgemeinen in den bisher anfallenden Mengen nicht. Gleichwohl kann ein schlechter optischer Eindruck die Kompostanwendung behindern.

Die genannten Stoffe sollten dagegen für die Anwendung der Komposte auf Futterflächen, Forstkulturen, im Garten- und Gemüsebau und auf Grünanlagen, Sportplätzen und dergl. entfernt werden. Insbesondere auf Weideflächen können Glasscherben und Metallteile im Kompost Tiere gefährden.

4.6 Elektrische Leitfähigkeit — Salzgehalt

Die Gehalte an wasserlöslichen Stoffen in Müll- und Müllklärschlammkomposten liegen um 1—2 v. H. der Trockenmasse, wobei Salze wie Chlorid und Sulfat der Alkali- und Erdalkalimetalle meist den Hauptanteil ausmachen. Der Anteil an Nitraten und Salzen anderer Säuren, auch organischer Säuren, ist sehr wechselnd und hängt von den Röttebedingungen ab.

Ein Teil der Salze wird durch die Pflanzen aufgenommen, ein Teil verbleibt im Boden bzw. kann ausgewaschen werden und in das Grundwasser gelangen.

Eine Gefährdung des Grundwassers ist jedoch kaum zu erwarten, wenn die unter Punkten 4.8.1 und 4.8.2 gegebenen Hinweise beachtet werden.

Ein zu hoher Salzgehalt im Boden schädigt die Wurzelfunktion und beeinträchtigt das Wachstum bis zum völligen Absterben der Pflanzen.

Die Gehalte an leicht wasserlöslichen Salzen werden durch Messung der spezifischen elektrischen Leitfähigkeit bestimmt.

Die verschiedenen Pflanzenarten sind gegen Salz unterschiedlich empfindlich (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2

Spezifische Leitfähigkeit des Bodenwassers (Volle Wassersättigung des Bodens) und Einwirkung auf das Pflanzenwachstum über osmotische Effekte der Salze (A. Fink, 1969)

Spez. Leitfähigkeit in Siemens/cm		g Salz/l		Salzwirkung	Pflanzenart
normaler Ertrag	starker Ertragsabfall	normaler Ertrag	starker Ertragsabfall		
< 2	> 4	< 1,2	> 2,4	salzempfindliche Pflanze	Rotklee, Bohnen, Äpfel, Birne, Pfirsich
< 4	> 10	< 3,4	> 6	mäßig salztolerante Pflanze	Weizen, Hafer, Mais, Luzerne, Kartoffeln, Wein
< 10	> 16	< 6	> 10	stark salztolerante Pflanze	Gerste, Zuckerrübe, Raps,*)
	> 16		> 10		Spargel, Spinat es wachsen nur noch wenige Salzpflanzen

*) Im Keimlingsstadium ist die Salztoleranz ca. 50 % geringer.

In unverdünnten Frischkomposten wachsen kaum Pflanzen, wenn ihre Leitfähigkeit über 10 mS/cm liegt (Salzgehalt 6 g/l).

4.7 Pflanzennährstoffe

Der Gehalt an Pflanzennährstoffen in Komposten kann schwanken. Dies wird nie ganz zu vermeiden sein. Der Ge-

halt an basisch wirksamen Stoffen ist relativ hoch, er kann der mengenmäßigen Anwendung Grenzen setzen.

Die Tabelle 3 enthält u. a. die häufigsten Gehaltsbereiche an Nährstoffen von Komposten, die bisher — jedoch nicht nach einheitlichen Untersuchungsmethoden — ermittelt worden sind.

Vergleichbare Untersuchungsmethoden sollten deshalb unbedingt angewendet werden.

Tabelle 3

Mittelwerte von Kompostanalysen

Kenngröße		Anzahl der Kompostwerke*)	Zeitraum der Probenahme	Anzahl der Gesamtproben (n)	Gesamtproben		
					min.	max.	Mittelwert
Wassergehalt	%	11	1970 — 1975	61	11.1	56.3	35
Volumengewicht (Ges.Org. Subst.)	g/l	8	1970 — 1975	40	429	1360	732
(Glühverlust)	% i.TS	8	1970 — 1975	78	18.7	60.2	37.6
Kohlenstoff (C)	% i.TS	5	1971 — 1975	37	9.9	29.4	23.8
Glührückstand (Asche)	% i.TS	8	1970 — 1975	43	45	81.3	66.3
Salzgehalt (berechn. als KCl)	% i.TS	7	1972 — 1975	43	0.4	2.1	1.3
pH (KCl)		11	1970 — 1975	83	6.1	8.6	7.7
Hauptnährstoffe							
Ges. Stickstoff (N)	% i.TS	12	1970 — 1975	98	0.1	1.8	0.7
Phosphat (P ₂ O ₅)	% i.TS	12	1970 — 1975	98	0.1	1.7	0.6
Kali (K ₂ O)	% i.TS	12	1970 — 1975	98	0.1	2.3	0.5
Magnesium (MgO)	% i.TS	11	1970 — 1975	86	0.1	8.2	0.7
Calcium (CaO)	% i.TS	11	1970 — 1975	88	0.7	21.4	5.0
Spurennährstoffe							
Ges. Bor (B)	ppm i.TS	7	1970 — 1975	72	3	105	32
Ges. Mangan (Mn)	ppm i.TS	4	1972 — 1974	12	304	1305	511
Ges. Kupfer (Cu)	ppm i.TS	11	1970 — 1975	86	71	2800	266
Ges. Zink (Zn)	ppm i.TS	11	1970 — 1975	90	421	2830	1000
Schadstoffe							
Ges. Cadmium (Cd)	ppm i.TS	10	1970 — 1975	66	0.8	7.4	3.7
Ges. Blei (Pb)	ppm i.TS	10	1970 — 1975	87	24	1100	229
Ges. Quecksilber (Hg)	ppm i.TS	4	1973 — 1975	28	0.2	6	2
Ges. Arsen (AS)	ppm i.TS	4	1973 — 1975	28	0.6	16	7.2

*) Von folgenden Kompostwerken sind Analysendaten verwendet worden:

Alzey, Duisburg, Ennepetal, Flensburg, Heidelberg, Heidenheim, Bad Kreuznach, Landau, Schweinfurt, Westerland, Wiesloch, Zoznegg

Mit einer Kompostgabe von 30 t/ha im Abstand von 3 bis 5 Jahren läßt sich im Boden ein Spurennährelementvorrat schaffen. Ein Vergleich der Nährstoffe in 30 t Kompost und

30 t Stallmist zeigt Tabelle 4. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zu den Gesamtgehalten an Nährstoffen der Tabelle 3 um den pflanzenverfügbaren Anteil.

Tabelle 4
Mittleres Nährstoff- und Kalkäquivalent für Kompost und Stallmist
in kg (KICK/1988)

	Frischmasse	
	30 t Kompost	30 t Stallmist
wirksame org. Masse	2700—4500	5400
basisch wirksame Stoffe berechnet als CaO	1500—3000	180
Stickstoff (N)	24— 30	45— 60
Phosphat (P ₂ O ₅)	~30	45— 60
Kali (K ₂ O)	90— 120	180— 210
Gesamtgehalte		
Magnesium (MgO)	120— 150	30— 60
Natrium (Na ₂ O)	120— 150	60
Schwefel (S)	150— 900	60— 90
Kupfer (Cu)	2.4— 3.6	0.06
Zink (Zn)	24— 36	0.36
Mangan (Mn)	12.6— 18	1.2
Molybdän (Mo)	0.3	0.003
Bor (B)	1.8—10.8	0.09—0.12

4.8 Schadstoffe

4.8.1 Schadstoffe mit toxischer Wirkung anorganisch

Stoffe mit toxischer Wirkung sind bei Hausmüll und häuslichem Klärschlamm im allgemeinen nicht in schädlicher Konzentration zu befürchten. Nur bei Verarbeitung von bedenklichen gewerblichen Abfällen bzw. von bedenklichen Klärschlämmen können schädliche Konzentrationen entstehen. Daher sind vor allem schädliche gewerbliche Abfälle auszuschließen.

Schadstoffe im Kompost sind unter zwei Aspekten zu berücksichtigen

- hinsichtlich der Wirkung auf die Pflanze und
- hinsichtlich der Wirkung auf Mensch und Tier.

Ihre Aufnahme durch die Pflanze wird durch viele Faktoren, insbesondere den pH-Wert, den Humus- und Tongehalt des Bodens beeinflusst. Eine Erhöhung des pH-Wertes des Bodens bedeutet im allgemeinen einen Rückgang der Löslichkeit der Schwermetalle bzw. ihrer Verbindungen und damit geringere Aufnahme durch die Pflanzenwurzel. Die Aufnahme durch die Pflanze ist außerdem abhängig von der Pflanzenart.

Die Gehalte an Schwermetallen im Kompost (z. B. Zn, Cu, Pb, Cr, Cd u. a.) sind im Vergleich zu den natürlichen Gehalten in Böden relativ hoch. Dabei treten große Schwankungen auf. In Tabelle 3 sind Gesamtgehalte aus bisherigen Analysen angegeben. Die von der Pflanze aufnehmbaren Anteile sind erheblich geringer.

Eine regelmäßige Untersuchung der Komposte auf Schadstoffe ist erforderlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, daß der Gehalt an Schadstoffen in den Komposten möglichst niedrig liegt, damit eine Belastung von Boden und Pflanze möglichst auszuschließen ist.

Bei der Mitkompostierung von gewerblichen Abfällen oder Klärschlämmen aus gewerblichen Abwässern ist besondere Vorsicht geboten. Eventuell sind diese Abfälle einer besonderen Vorbehandlung zu unterwerfen.

Höchstgehalte an Schadstoffen im Kompost können gegenwärtig noch nicht festgelegt werden. Statt dessen sind die Anwendungsmengen den vorhandenen Inhaltsstoffen, die in den örtlichen Komposten verschieden hoch sein können, anzupassen. Die in Tabelle 5 aufgeführten **vorläufig orientierenden Werte** für den Gesamt-Gehalt an verschiedenen Elementen im Boden sollten nicht überschritten werden. Die Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse.

Böden mit regelmäßiger Kompostanwendung sind zur Kontrolle nach zwei bis drei Anwendungen auf relevante Schadstoffe zu untersuchen. Wird durch die Bodenuntersuchung und durch Überschlagsrechnung mit Hilfe der Gesamtgehalte im Kompost festgestellt, daß sich die Gesamtgehalte im Boden bei weiterer Kompostzufuhr diesen Orientierungswerten nähern, ist von der Kompostdüngung bis auf weiteres abzusehen.

Aus dem Gesamtgehalt des Bodens kann jedoch nicht auf die Pflanzenverfügbarkeit und damit nicht auf die Pflanzen-

schädlichkeit der Elemente in den vorliegenden Konzentrationen geschlossen werden. Deshalb sind häufig mit MK und MKK gedüngte Böden auf den Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Schadelementen und Schadstoffen, die in den verabreichten MK und MKK in relativ hohen Mengen vorhanden waren, zu untersuchen.

Tabelle 5
Orientierungsdaten für tolerierbare Gesamtgehalte einiger Elemente
in Kulturböden im Hinblick auf die Gesundheit von Pflanze, Tier
und Mensch (mg/kg lufttrockener Boden)
(nach Vorschlag Kloeke/1976)

Element		Gesamt-Gehalt in mg/kg	
Name	Symbol	normale Kulturböden	in Böden tolerierbar (Vorschlag)
Arsen	As	2 — 20	20
Beryllium	Be	1 — 5	10
Blei	Pb	0.1 — 20	100
Bor	B	5 — 30	25
Brom	Br	1 — 10	10
Cadmium	Cd	0.1 — 1	5 (a)
Chrom	Cr	10 — 50	100
Fluor	F	50 — 200	200
Kobalt	Co	1 — 10	50
Kupfer	Cu	5 — 20	100 (b)
Molybdän	Mo	1 — 5	5
Nickel	Ni	10 — 50	50
Quecksilber	Hg	0.1 — 1	5 (a)
Selen	Se	0.1 — 5	10
Vanadium	V	10 — 100	50
Zink	Zn	10 — 50	300 (b)
Zinn	Sn	1 — 20	50

a) Hier liegen nur wenige Analysen vor, so daß diese Angaben mit besonderen Vorbehalten gemacht werden müssen.

b) Im Hopfen- und Weinbau, wo durch Einsatz Zn- und Cu-haltiger Pflanzenschutzmittel der Boden mit diesen Elementen bereits angereichert wurde, müssen die zuständigen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten die örtlichen Verhältnisse sorgfältig überprüfen.

Die im Waldbau zu tolerierenden Gehalte an Elementen sind noch nicht bekannt. Trotzdem sollten für Forstpflanzen, auch im Hinblick auf Waldbeeren und Pilze, keine über den tolerierbaren Gesamtgehalt liegende Werte der Tabelle 5 als empfehlenswert angesehen werden.

Unter den in Tabelle 5 aufgeführten Elementen sind folgende als essentielle Spurenelemente für die Pflanzenernährung bzw. Tierernährung anzusehen:

Bor, Kupfer, Zink, Molybdän und Kobalt.

Für Bor und Kupfer gelten folgende Gehaltsstufen nach den Richtlinien des „Verbandes Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten“ (VDLUFA):

Tabelle 6
Einstufung der Borgehalte (Heißwasserauszug) für Ackernutzung in
mg B je kg Feinboden

Bodenart	leichte Böden	mittlere bis schwere Böden
	Sand — lehmiger Sand	sandiger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Ton
niedrig	0 — 0.30	0 — 0.40
mittel	0.31 — 0.60	0.41 — 0.80
hoch	0.61 — 1.00	0.81 — 2.00
sehr hoch	über 1.00	über 2.00

**Einstufung der Borgehalte (Heißwasserauszug) für Obst- und Reben-
gehölze in mg B je kg Feinboden**

Bodenart	leichte Böden	mittlere bis schwere Böden
	Sand — lehmiger Sand	sandiger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Ton
niedrig	0 — 0.40	0 — 0.50
mittel	0.41 — 0.80	0.51 — 1.00
hoch	0.81 — 1.20	1.01 — 4.00
sehr hoch	über 1.20	über 4.00

Im allgemeinen entspricht das Verhältnis von Gesamtbor zu heißwasserlöslichem Boranteil des Bodens 15 bis 30 : 1, allerdings kann dieses Verhältnis je nach Bodenart und Gehaltsmenge noch stärker schwanken.

Tabelle 7

Einstufung der Kupfergehalte (HNO_3 -Auszug nach Westerhoff) in mg Cu je kg Feinboden

Bodenart	Sand, humoser Sand, lehmiger Sand, humoser lehmiger Sand, sandiger Lehm, humoser sandiger Lehm	Lehm, toniger Lehm, lehmiger Ton, Ton
niedrig	0 — 2,0	0 — 1,5
mittel	2,1 — 3,5	1,6 — 2,5
hoch	über 3,5	über 2,5

Einstufung der Kupfergehalte (HNO_3 -Auszug nach Westerhoff) für Reben- und Obstgehölze in mg Cu je kg Feinboden

Bodenart	Sand, humoser Sand, lehmiger Sand, humoser lehmiger Sand, sandiger Lehm, humoser sandiger Lehm	Lehm, toniger Lehm, lehmiger Ton, Ton
niedrig	0 — 3	0 — 4
mittel	3,1 — 6	4,1 — 8
hoch	6 — 20	8 — 30
sehr hoch	über 20	über 30

Nach den wenigen im Schrifttum vorliegenden Untersuchungen entspricht das Verhältnis von Gesamtkupfer zu dem Kupfergehalt des Bodens nach der Methode Westerhoff (HNO_3 -Auszug) circa 6 : 1.

4.8.2 Schadstoffe mit toxischer Wirkung — organisch

Viele Probleme über die Wirksamkeit und das Vorkommen bestimmter organischer Verbindungen, vor allem die Bedeutung, die diesen Stoffen im Kompost zugemessen wird, sind nicht eindeutig geklärt. Am Beispiel des häufig zitierten 3,4-Benzpyren sei dies dargestellt:

- Abbau oder Synthetisierung von 3,4 — Benzpyren durch Mikroorganismen
- Synthetisierung von 3,4 — Benzpyren durch die Pflanze
- Aufnahme von 3,4 — Benzpyren durch die Pflanze in Abhängigkeit von der Konzentration im Boden unter Freilandbedingungen
- Wirkung von 3,4 — Benzpyren aus anderen Quellen auf Boden und Pflanze
- Beeinträchtigung von Mensch und Tier durch in Pflanzen enthaltenes 3,4 — Benzpyren

Cancerogene Wirkungen durch organische Stoffe im Kompost sind bisher nicht bekannt geworden.

4.9 Zusammenfassung

Komposte sind in erster Linie Bodenverbesserungsmittel. Ihr Wert liegt insbesondere im Gehalt an **organischer Substanz**. Sie enthalten aber auch Nährstoffe. Hierin gleichen sie dem Stallmist.

Als Grundlage für die Bemessung der Kompostgabe kann man von einer Stallmistdüngung von 20 bis 30 t/ha entsprechend einer Kompostgabe von 30 bis 40 t/ha im Hinblick auf die organische Substanz ausgehen. Entsprechend den Abweichungen der örtlichen Gepflogenheiten kann die Kompostgabe erhöht werden.

Besonders hingewiesen sei auf die schwach **alkalische Reaktion** und den Kalkreichtum der Komposte. Bei Kalkfliehern oder Pflanzen, die eine hohe Wasserstoffionen-Konzentration im Boden verlangen, (Moorbeetpflanzen) ist ihre Anwendung nur bedingt zu empfehlen. Dasselbe gilt für Gewächse mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber einer **hohen Salzkonzentration** im Boden.

Frischkompost benötigt, ähnlich wie Frischmist, Sauerstoff bei den Umsetzungsvorgängen und darf daher nur flach mit dem Boden vermischt oder mulchartig aufgetragen, keinesfalls „begraben“, d. h. zu tief eingebracht werden. Fertigungskompost darf man dagegen tief mit dem Boden vermischen (z. B. beim Rigolen im Weinbau und bei Meliorationen).

Schadstoffe mit toxischer Wirkung sind bei Komposten aus Hausmüll und häuslichem Klärschlamm in schädlicher Konzentration im allgemeinen nicht zu erwarten. Jedoch sind die Anwendungsmengen den Inhaltsstoffen, die in den örtlichen Komposten verschieden hoch sein können, anzupassen.

Müssen Komposte zwischengelagert werden, so sollten Lagerplätze ausgesucht werden, die anschließend nicht zur pflanzlichen Produktion dienen.

5. Kompostuntersuchungen

In jedem Werk ist eine laufende Betriebsüberwachung gemäß der Informationsschrift der ZfA/1969 durch Untersuchungen im Werk und durch amtlich anerkannte Untersuchungsstellen durchzuführen.

Der Untersuchungsumfang richtet sich in jedem Falle nach der Art der Abfälle, z. B. muß die Untersuchung bei Mitverarbeitung gewerblicher Abfälle umfangreicher sein. Es werden nach dem gegenwärtigen Stande folgende Untersuchungsverfahren zur vergleichenden Bewertung von Komposten vorgeschlagen:

5.1 Untersuchungen im Werk

- Temperaturmessungen während der Rotte und bei nachfolgender Lagerung
- Siebanalyse zur Beurteilung fein-, mittel- und grobkörniger Komposte gemäß Punkt 4.4
- Ballaststoffe nach Punkt 4.5
- Bestimmung der Trockensubstanz, Glühverlust, Volumengewicht; pH-Messung

5.2 Untersuchungen durch amtlich anerkannte Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsmethoden sind den „Methodenbüchern“ des Verbandes VDLUFA und dem „Müllhandbuch“ zu entnehmen:

Band I „Die Untersuchung von Böden“, 3. Auflage, (im folgenden Mb I)

Band II „Die Untersuchung von Düngemitteln“, 3. Auflage, (im folgenden Mb II) sowie

Müll- und Abfallbeseitigung, Bd. 1, von Hösel, Schenkel und Straub, Verlag Erich Schmidt, (im folgenden Müllhandbuch)

Art der Untersuchung	Dimension
— Wassergehalt/Trockenmasse (Mb II, 9.28.1)	%
— ges. org. Substanz (Glühverlust)/Asche (Mb II, 10.1)	%
— Kohlenstoffgehalt (oxidierbar) (Mb II, 10.3)	%
— Kohlenstoff:Stickstoff-Verhältnis (C:N) (Mb II, 10.3 + Mb II, 3.5. 4.5)	
— pH-Wert (Mb II, 10.8)	
— Volumengewicht (Mitt. der VDLUFA Heft 6, 1970, S. 129 ff)	Liter/kg
— Gesamtstickstoff (N)-Kjeldahl (Mb II, 3.5. 4.5)	%
— leichtlöslicher N (Mb II, 9.5.3 nach Vorbehandlung mit 1 N H_2SO_4)	%
— Phosphat (P_2O_5) (Mb II, 4.1.3 + 4.7)	%
— Kali (K_2O) (Mb II, 5.1.6 + 5.2.1 bzw. 5.2.2)	%
— Magnesium (MgO) (Mb II, 7.15 + 7.21)	%
— basisch wirksame Stoffe als CaO (Mb II, 9.30)	%
— Salzgehalt (Leitfähigkeit) (Merkblatt 6, Kennzahl 1720, Müllhandbuch, S. 31)	%

Art der Untersuchung	Dimension
Bestimmung der Spurennährelemente	
— Bor (B) (Mb II, 8.4)	ppm
— Mangan (Mn) (Mb II, 8.9)	ppm
— Kupfer (Cu) (Mb II, 8.8)	ppm

— Zink (Zn)	ppm
(Mb II, 8.11)	
— Molybdän (Mo)	ppm
(Mb II, 8.10)	

Bestimmung der Schadstoffe

— Cadmium (Cd)	ppm
— Blei (Pb)	ppm
— Quecksilber (Hg)	ppm
— Chrom (Cr)	ppm
— Arsen (As)	ppm

(nach LUFA-Methoden/einheitliche Methode für das Aufschlußverfahren noch nicht **endgültig** festgelegt).

Bestimmung pflanzenphysiologisch bedenklicher Bestandteile

(nur sinnvoll bei Fertig- und bestimmten Spezialkomposten)

(z. Z. für Mb II im Druck, 9.21.1 Ergänzung).

Die Untersuchungswerte sind auf Trockenmasse zu beziehen.

Bei Abweichungen von den VDLUFA-Methoden ist die verwendete Untersuchungsmethodik anzugeben und zu begründen.

5.3 Häufigkeit der Kompostuntersuchungen

Nach Neuerstellung eines Kompostwerkes soll im ersten Jahr vierteljährlich eine Gesamtuntersuchung pro Kompostsorte erfolgen. Im zweiten Jahr soll monatlich eine Gesamtuntersuchung pro Kompostsorte vorgenommen werden, um die Komposteigenschaften über das ganze Jahr hinweg beurteilen zu können (gemäß Muster A).

Danach soll eine Gesamtuntersuchung mindestens im Jahr durchgeführt werden, wobei diejenigen Inhaltsstoffe einer häufigeren Untersuchung unterzogen werden, die sich an Hand der vorangegangenen Untersuchungen als problematisch hinsichtlich der Aufwandmenge herausgestellt haben.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der vorgeschlagenen chemischen und physikalischen Untersuchungen nach beiliegendem Muster A aufzuzeichnen. Bei gleichzeitiger fachlicher Beratung über Komposteigenschaften und über eine pflanzen- und bodenspezifische Kompostanwendung wäre damit ein optimaler Einsatz möglich.

5.4 Probenahme

Die Art der Probenahme wird z. Z. von der VDLUFA erarbeitet und soll als verbindliches Verfahren übernommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Art der Probenahme im Einzelfall genau anzugeben.

6. Empfehlungen für den Pflanzenbau**6.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den nachfolgenden Empfehlungen für die Verwendung von Kompost werden nur die hauptsächlichsten Anwendungsbereiche genannt. Hierbei handelt es sich um Rahmenempfehlungen, die dem Berater eine Grundlage geben sollen.

Folgende Faktoren sind zu beachten:

- Anwendungsmenge
- Anwendungszeitpunkt
- Häufigkeit der Anwendung
- Einarbeitungstiefe
- Bodenart.

Es gibt folgende Anwendungsbereiche:

- Produktion von Nahrungs- und Futterpflanzen
- Anwendung zu anderen Gewächsen (z. B. Zierpflanzenbau)
- Anwendung als Abdeckmaterial für Deponien oder Böschungen

Bei wiederholtem Müllkomposteinsatz (z. B. alle 2 bis 4 Jahre) gilt stets der Vorbehalt, daß bei regelmäßiger Kompostanwendung auch regelmäßige Kontrollen erforderlich sind (siehe Punkt 4.8.1).

6.2 Ackerbau

Der Ackerbau mit seinem großen Anteil an der Nutzfläche könnte durch Kompostanwendung einen wesentlichen Beitrag zur Rückführung organischer Abfallstoffe leisten. Da die Landwirtschaft jedoch in Stallmist, Gründüngung sowie Wurzel- und Ernterückständen über wirtschaftseigene Quellen zur Humusversorgung der Ackerflächen verfügt, können Aufwendungen für Kompost nicht erwartet werden.

Dennoch sollte erkannt werden, daß die Kompostanwendung eine wertvolle Ergänzung der Humuswirtschaft sein kann, da Stoffe von außerhalb dem Betriebskreislauf zugeführt werden.

Neben den vom Standort gegebenen Voraussetzungen für die Bemessung der Kompostgabe ist die erste Fruchtart nach der Gabe maßgebend. Man wird in der Regel eine Hackfrucht, Mais oder eine Zwischenfrucht wählen.

Hackfrucht

Intensive Bodenbearbeitung, z. B. zu Hackfrüchten, verstärkt den Humusabbau. Hackfrüchte wie Zuckerrüben, Kartoffeln, Feldgemüse, zählen zu den „Humuszehrern“. Ersatz durch höhere Kompostgaben ist anzustreben.

Gleichmäßige Verteilung mit dem Stallmiststreuer und flaches Einarbeiten ist zu beachten.

Getreidebau

Kleinere Gaben werden nach der Ernte der Vorfrucht gegeben. Stoppeldüngung und Stoppelbearbeitung gewährleisten ein flaches Einarbeiten.

Empfehlung — Ackerbau

Kompostart: Eine aufwendige Aufbereitung ist bei landwirtschaftlichen Kulturen nicht erforderlich; Frischkompost und Fertigkompost.

Häufigkeit: alle 2 bis 4 Jahre

Ausbringungszeit: Herbst bis Frühjahr

Einarbeitung: flach

Mengen

Getreide: 20 bis 60 t/ha

Hackfrucht: 40 bis 100 t/ha

6.3 Grünland und Ackerfutterbau

Kompostgaben auf Wiesen und Weiden neben Gülle und Stallmist wirken sich günstig aus. Für die Anwendung auf Grünland müssen Fremdkörper aus den Komposten entfernt werden.

Empfehlung — Grünland und Ackerfutterbau

Kompostart: Feiner Frisch- oder Fertigkompost

Häufigkeit: alle 2 bis 4 Jahre

Ausbringungszeit: im Herbst oder Winter auf die Grasnarbe ausbringen und im Frühjahr einarbeiten.

Menge: 20 bis 50 t/ha

6.4 Obstbau

Der Obstbau, als Intensivkultur betrieben, kann in der Regel nicht auf wirtschaftseigene Düngemittel zurückgreifen und ist auf den Zukauf von organischen Düngemitteln angewiesen.

Die mit Kern- und Steinobst bestandenen Flächen eignen sich bevorzugt für die Kompostanwendung.

Zu Beerenobst, wie schwarze Johannisbeeren, Erdbeeren und Stachelbeeren, können Komposte in hohen Gaben gegeben werden.

Empfehlung — Obstbau

Kompostart: Frisch- oder Fertigkompost

Häufigkeit: alle 3 Jahre

Menge: 100 bis 200 t/ha

6.5 Weinbau

Ein großer Teil der gegenwärtigen Müllkomposterzeugung wird im Weinbau eingesetzt; bei Übertragung der bisherigen Erfahrungen auf den gesamten Weinbau können die jährlichen Kompostmengen noch erheblich gesteigert werden.

Die Richtlinien des Deutschen Weinbauverbandes e. V., — Bonn, und das Merkblatt des Rheinland-pfälzischen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz geben weitere ausführliche Anwendungsempfehlungen für Kompost*).

*) — Richtlinie für die Anwendung von Müll- und Müllklärschlamm-Komposten im Weinbau
Deutscher Weinbauverband e. V., Bonn 1966

— Merkblatt für die Anwendung von Müllkompost und Müllklärschlammkompost im Weinbau,
Rheinland-Pfalz, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Mainz 1974

Empfehlung — Weinbau

Kompostart:	Frischkompost, Fertigkompost
Häufigkeit:	alle 3 bis 4 Jahre
Mengen:	leichte Böden — 50 bis 100 t/ha schwere Böden — 80 bis 240 t/ha
Ausbringungszeit:	nach der Lese bis zum Austrieb der Reben
Bemerkung:	aufwendige Aufbereitung ist nicht erforderlich; Kompost zeigt positive Wirkung gegen Erosion und Chlorose; grobe Frischkomposte für schwere, dichtlagernde Böden; Fertigkomposte für leichte, durchlässige Böden.

Erosions- und Chlorosebekämpfung

erstmalig	
Kompostart:	Frischkompost
Einarbeitung:	flach und gleichmäßig
Menge:	bis zu 300 t/ha je nach Bodenart
Ergänzung	
Kompostart:	Frisch- oder Fertigkompost
Häufigkeit:	alle 3 Jahre
Menge:	100 t/ha

6.6 Gemüsebau

Im Unterglas-Gemüsebau werden vorherrschend Tomaten, Schlangengurken, Kohlrabi und Salat angebaut. Salat ist als abtragende Kultur vorzuziehen.

Im Freilandgemüsebau sind die Kohlarten und Porree für Kompostdüngung dankbar. Sie vertragen höhere Gaben als die Kulturen im Unterglasanbau.

Möhren und Bohnen sollten möglichst als Zweitfrüchte angebaut werden. Die Salzempfindlichkeit mancher Gemüsearten ist zu berücksichtigen. Zur Anzucht von Gemüsepflanzen eignen sich in der Regel nur Spezialkomposte.

Gegen die Anwendung von Kompost im Gemüsebau werden z. T. noch Bedenken erhoben. Versuchsergebnisse auf diesen Gebieten liegen kaum vor. Vermutlich wurden mit schlechten Kompostsorten bisher diese negativen Erfahrungen gemacht. Außerdem fehlen bei älteren Versuchsergebnissen Angaben über die Aufnahme von Schadstoffen. In den nachstehenden Empfehlungen wurden bewußt niedrige Anwendungsmengen genannt. Erfahrungen mit Komposten überwachter Qualität sind auf Grund von Untersuchungen noch zu sammeln.

Empfehlungen — Gemüsebau**Freiland-Gemüsebau**

Kompostart:	Fertigkompost oder Spezialkompost
Häufigkeit:	alle 2 bis 4 Jahre
Einarbeitung:	flach
Menge:	50 bis 100 t/ha

Glashauskulturen

Kompostart:	Fertig- oder Spezialkompost
Häufigkeit:	alle 2 bis 4 Jahre
Menge:	1 bis 1,5 kg/m ² (10 bis 15 t/ha)

Spargelbau

Kompostart:	Fertig- oder Spezialkompost: feinkörnig
Häufigkeit:	alle 6 Jahre
Menge:	50 bis 100 t/ha vor bzw. nach Abpflügung der Dämme

6.7 Champignon-Kulturen

Komposte werden in der Champignonkultur sowohl bei der Kompostierung des Pferdemistes als auch zu Deckerde verwendet. Für die Mischungen mit Pferdemist sollte wenig gerottetes Material (Frischkompost) verwendet werden. Das Mischungsverhältnis Frischkompost: Pferdemist sollte etwa 1 : 5 sein. Diese Mischung beschleunigt die Rotte.

Die Verwendung der Komposte als Deckerde verlangt alte Fertigkomposte. Anaerob gelagertes Material (Reduktionszonen) ist schädlich für die Bildung von Fruchtkörpern.

Besonders wichtig ist, daß die Deckerde aus Kompost gießfest ist. Hohe Anteile an organischer Substanz und eine Auftragsstärke von mindestens 4 cm sind erforderlich, um das Durchlaufen des Wassers bis in den mit Mycel durchsponnenen Pferdemist zu verhindern.

Im Champignon-Anbau besteht ein hoher Kompostbedarf bei viermaligem Umschlag je Jahr.

6.8 Baumschulen

In den Baumschulen müßte wegen des ständigen Bodenabtrages durch Abgabe von Ballenpflanzen Boden laufend ersetzt werden. Zum Ausgleich des Verlustes könnten entsprechende Kompostmengen eingesetzt werden.

Da die benötigte Ballenfestigkeit unter der Zugabe von Kompost leidet, weil der Boden durch Kompostgaben zu sehr aufgelockert wird, konnte sich Kompost in Baumschulen jedoch kaum durchsetzen.

Im Pflanzen-Container-Verkehr (Vertrieb für Kaufhäuser und Garten-Center) kann Spezialkompost aus einer Mischung von Boden und Fertigkompost angewandt werden. Der Anteil an Kompost sollte im Bereich von 20 bis 35 v. H. (Vol.) liegen.

Alkalität und Salzkonzentration sind entsprechend den Ansprüchen der Baum- und Straucharten zu beachten. Bei Moorbeet-Pflanzen (Rhododendron, Azaleen) ist Kompost wegen des hohen Kalkgehaltes nicht einzusetzen.

Werden in Baumschulen Freilandrosen als Zwischenkultur genutzt, bevorzugt man größere Kompostgaben.

Empfehlung — Baumschulen

Kompostart:	Fertig- oder Spezialkompost
Menge:	je nach Ansprüchen und Kultur Gaben in versch. Höhe

6.9 Zierpflanzenbau

Beim Anbau von Zierpflanzen wie Nelken, Chrysanthemen, Rosen, Iris, Friesen, Lilien, Tulpen und Narzissen, die als Schnittblumen behandelt werden, fördert Kompost die Pflanzenentwicklung.

Bei Chrysanthemen als Monokultur ist Vorsicht geboten.

Bei Unterglaskulturen ist der Salzgehalt von Komposten zur Vermeidung von Salzschäden zu beachten.

Bei Freilandanbau von Rosen und Tulpen sind größere Kompostgaben zu empfehlen.

Im Zierpflanzenbau liegen noch viele, bisher nicht allgemein erkannte Anwendungsmöglichkeiten, der Kompost muß jedoch frei von Glasscherben sein.

Spezialkomposte haben hier eine Zukunft.

Empfehlung — Zierpflanzenbau

Kompostart:	Fertig- oder Spezialkompost
Häufigkeit:	alle 2 bis 4 Jahre
Menge:	100 bis 250 t/ha

Freilandrosen

Kompostart:	Fertig- und Spezialkompost
Ausbringungszeit:	nach dem Schnitt vor dem Winter
Menge:	bis 300 t/ha im 2. Jahr nach der Veredelung

Stauden mit Wurzelballen

Kompostart:	Spezialkomposte entsprechend den Ansprüchen der Pflanze
Menge:	Zumischung bis zu 20 Vol.-v. H.

6.10 Gartengestaltung und Landschaftsbau

Die Anwendungsmöglichkeiten für Komposte in der Gartengestaltung und im Landschaftsbau sind vielfältig. Sie können z. B. eingesetzt werden zur

- Neuanlage und Unterhaltung von Grünflächen im Wohnungsbau;
- Neuanlage und Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen durch Garten- und Friedhofsämter
- Neuanlage der Grünflächen und Außenanlagen im Sportstättenbau;
- Verhinderung von Erosionserscheinungen an Wasserschutzdeichen und Dünenbefestigungen;
- Uferbefestigungen bei Fluß- und Bachregulierungen;
- Begrünung von Steilböschungen im Anspritzverfahren;
- Begrünung und zum Böschungsbau im Straßen- und Autobahnbau;
- Begrünung von industriellen Abraumhalden;

- Bodenverbesserung oder als Mutterbodenersatz bei der Rekultivierung von Abgrabungen, Steinbrüchen, Kiesgruben und Deponien;
- Bodenverbesserung in der Flurbereinigung.

Im Normalfall wird man Kompost auf der ganzen Fläche verteilen. Auch wiederholte Kompostgaben können sich vorteilhaft auf das Pflanzenwachstum und zur Bodenerhaltung auswirken.

Empfehlung — Gartengestaltung und Landschaftsbau

Kompostart: Frisch-, Fertig- oder Spezialkompost
 Menge, erstmalig: 100 bis 300 t/ha
 Unterhaltung: 20 bis 40 t/ha
 Häufigkeit: alle 2 Jahre

Böschungsbegrünung, Kultivierung von Rohböden, Deichbau

Menge: bis zu 1000 t/ha

6.11 Forstkulturen

In Schul- oder Pflanzgärten wird Spezialkompost aus einer Mischung von Fertigungskompost mit Lauberden verwendet, detaillierte Erfahrungen stehen noch aus.

Zur Beschleunigung der Rotte von forstlichen Abfällen (Laub und Reisig) kann Frischkompost eingesetzt werden.

7. Sonderanwendung

7.1 Ferkelaufzucht

Bei Intensivhaltung der Sauen (ohne Auslauf) ist trotz harmonischer Ernährung der Muttertiere die Eisenversorgung der neugeborenen Ferkel nicht gegeben. Es ist daher notwendig, jedem Ferkel in den ersten Lebenstagen zusätzliche Eisengaben zu verabreichen.

Nach vorliegenden Untersuchungen können Komposte in den Stall eingebracht zur Eisenversorgung der Ferkel beitragen.

Empfehlung — Ferkelaufzucht

Kompostart: Spezialkompost
 Menge: 30 kg/Wurf/innerhalb der ersten 3 Wochen

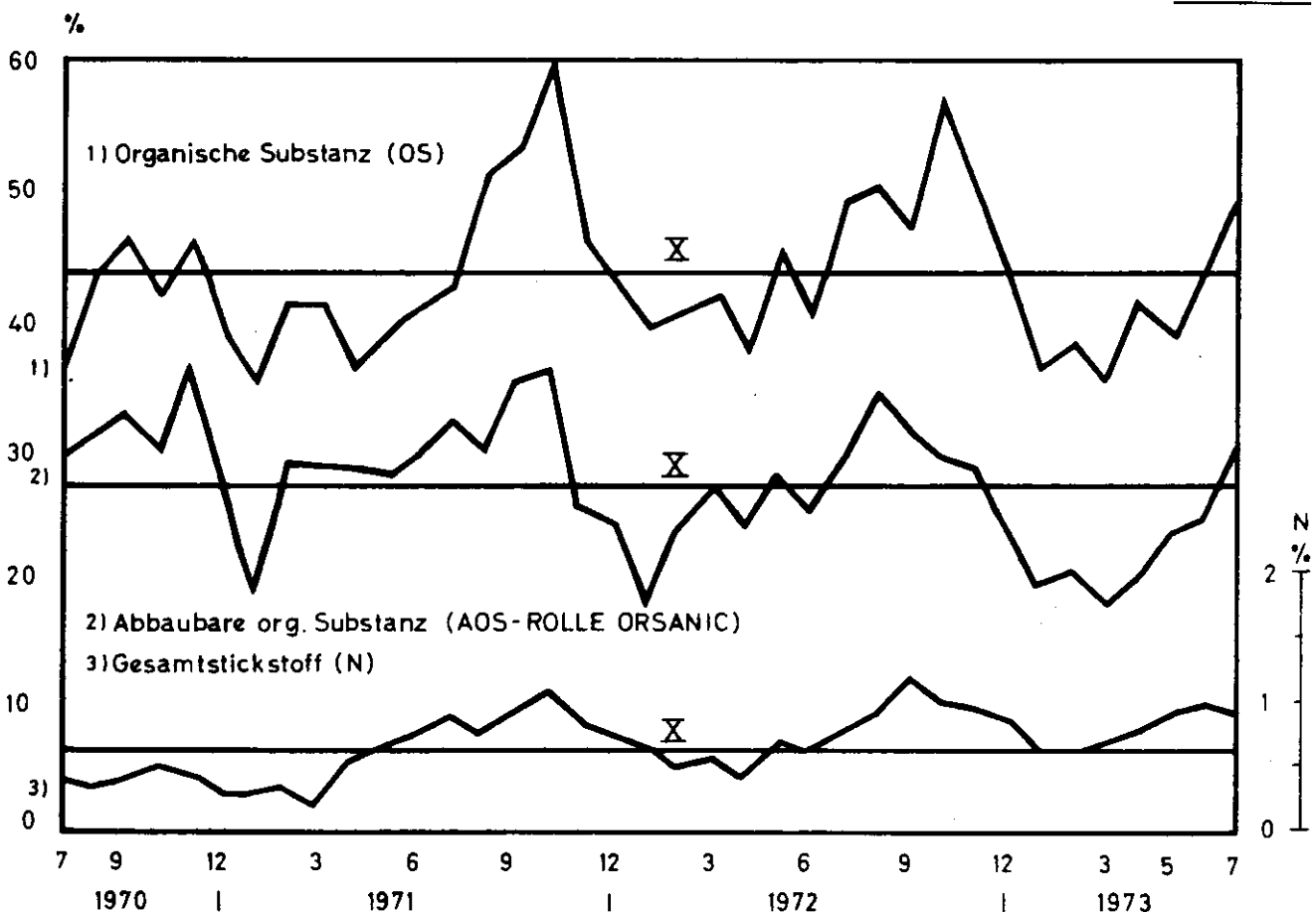
7.2 Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Folgende Möglichkeiten der Anwendung sind gegeben als Einstreu in der Tierhaltung.

als Filtermaterial beim Abbau von organischen Geruchsstoffen.

zur Herstellung gärtnerischer Erden.

Muster A



Ganglinie einiger Kompostinhaltsstoffe von Müllklärschlammkompost -

- Frischkompost - eines Werkes

Untersuchungszeitraum Juli 1970 - Juli 1973

Untersuchungen des Siedlungsverbandes
 Ruhrkohlenbezirk (SVR)

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
St. Nikolaus-Ferienwerk Köln e. V.,
Sitz Köln**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 18. 7. 1977 –
41.08 – 438 – 00/6

Aufgrund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung vom 4. Juli 1977 wird der Verein

St. Nikolaus-Ferienwerk Köln e. V.,
Sitz Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 216 –

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlich anerkannt.

– MBl. NW. 1977 S. 944.

632

**Annahme und Sollstellung
von Verwaltungsgebühren, Buß- und
Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern durch
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 7. 1977 – I A 2 – 2660

- 1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet, aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – Verwaltungsgebühren zu erheben.
- 1.2 Außerdem werden durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), Buß- und Verwarnungsgelder und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 – Zwangsgelder festgesetzt sowie Gebühren, Auslagen und Kosten nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 30. November 1971, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 2010 – erhoben.
- 2.1 Für die Annahme von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind Rechnungsblocks zu verwenden.
- 2.2 Jeder Rechnungsblock enthält 50 Dreiersätze. Auf dem Vorblatt zu jedem Gebührenblock hat der Amtsleiter oder der von ihm hierzu beauftragte Bedienstete zu bescheinigen, daß der Gebührenblock 50 Dreiersätze enthält, lückenlos durchnummeriert ist und jeder Satz dieselbe Rechnungsnummer hat. Die Dreiersätze, die nach einem Nummernschlüssel mit einer fortlaufenden Nummer, getrennt nach Verwaltungsgebühren sowie Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgeldern, zu versehen sind, bestehen aus folgenden Teilen:
 1. Ausfertigung (blau) – Annahmeanordnung (Nr. 3.11 VV zu § 70 LHO) – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) –
 2. Ausfertigung (weiß) – Rechnung für den Zahlungspflichtigen –
 3. Ausfertigung (rot) – Durchschrift der Annahmeanordnung/Rechnung – als Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen – (Hül-E) –

Die Dreiersätze sind im Durchschreibeverfahren in der vorgenannten Reihenfolge auszufüllen. Die Annahmeanordnung muß mit den Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit versehen sein. Sie ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Die Angaben nach Nr. 5.1.11 VV zu § 70 LHO werden in der Annahmeanordnung durch die Rechnungsnummer ersetzt.

- 2.3 Für die Vordrucke sind siebenstellige Rechnungsnummern zu verwenden, wobei die ersten beiden Stellen die Einzelplannummer des Haushalts des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die weiteren Stellen die fortlaufende Numerierung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Rechnungen angeben.
- 2.4 Der Zahlungstermin ist genau anzugeben, da zum Fälligkeitstag nicht eingegangene Beträge von der Regierungshauptkasse zwangsweise beizutreiben sind. Alle Veränderungen des Zahlungstermins (z. B. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder Verlängerung des Zahlungstermins) sind der Regierungshauptkasse unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 In dem der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Bescheid ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühr sowie für die Festsetzung des Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgeldes anzugeben.
- 2.6 Die Annahmeanordnungen sind laufend der Regierungshauptkasse zuzuleiten, damit sie dort vor Eingang des Betrages vorliegen.
- 2.7 Bei der Regierungshauptkasse werden die Rechnungsbeträge getrennt nach den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern gebucht. Verschiedene, unbrauchbar gewordene Vordrucke der Annahmeanordnung (blau) sind mit Rotstift zu durchkreuzen, deutlich sichtbar mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Regierungshauptkasse zu übersenden.
- 2.8 Die Rechnung ist dem Zahlungspflichtigen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt möglichst mit der Verwaltungsverfügung zuzusenden.
- 2.9 Die Durchschriften (rot) sind nach Rechnungsnummern geordnet in Schnellheftern aufzubewahren. Sie dienen als Hül-E. Der Eingang der Beträge ist anhand dieser Durchschriften bei der Regierungshauptkasse in der Regel alle 3 Monate abzustimmen.
- 2.10 Am Schluß eines jeden Blocks befindet sich ein Blatt, das die Übersicht über die abgehefteten Durchschriften bietet und die Addition der Beträge mit Rücksicht auf die Jahresabstimmung erleichtern soll. Die Eintragung der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages ist ausreichend.
- 2.11 Die Einzahlungen sind durch Überweisung auf die Konten der Regierungshauptkasse zu leisten. Sie können in Ausnahmefällen während der Kassenstunden durch Barzahlung am Kassenschalter der Regierungshauptkasse geleistet werden.
3. In dem Muster der Annahmeanordnung sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:
 - 3.1 das Wort „Verbuchungsstelle“ durch das Wort „Buchungsstelle“ zu ersetzen (s. Nr. 9 VV zu § 70 LHO),
 - 3.2 hinter dem Wort „Regierungshauptkasse“ den jeweiligen Ortsnamen einzufügen, weil die Kasse sonst nicht zweifelsfrei bestimmt ist (s. Nr. 5.11 VV zu § 70 LHO),
 - 3.3 in der Zeile „Gesamtbetrag“ das Feld für die Angabe des Markbetrages in vier Ziffernfelder zu unterteilen, damit die Wiederholung des Markbetrages bei Beträgen unter 1000,- DM entfallen kann (s. Nr. 6.3 VV zu § 70 LHO),
 - 3.4 die Worte „Markbetrag in Buchstaben“ durch die Worte „Markbetrag in Buchstaben (entfällt bei Beträgen unter 1000,- DM)“ zu ersetzen und die Worte „(Bei Beträgen über 1000,- DM, sonst durchstreichen)“ zu streichen,
 - 3.5 die Vermerke „Rechnerisch richtig“ und „Sachlich richtig“ anzubringen (s. Nr. 14.1 und Nr. 17.1 VV zu § 70 LHO).

4. Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1977 in Kraft.
Der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 8. 1973 (SMBI. NW. 632) tritt mit Ablauf des 31. 8. 1977 außer Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 944.

7123

Grundsätze für die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 6. 1977 – II/B ³⁰⁻¹⁰₃₀₋₂₀ (33/77)

1. Allgemeines

- 1.1 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ergänzen – soweit zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich – die betriebliche Ausbildung. Die überbetriebliche Ausbildungsstätte gehört als Lernbereich zum Lernort Betrieb.
- 1.2 Neben dieser Grundaufgabe sollten – soweit erforderlich – überbetriebliche Ausbildungsstätten auch zur Beseitigung eines regionalen oder sektoralen Ausbildungsplatzdefizites beitragen.
- 1.3 Im Interesse einer vollen Ausnutzung der mit öffentlichen Mitteln geförderten überbetrieblichen Ausbildungsstätten sollen diese Ausbildungsstätten auch beruflichen Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen dienen.
- 1.4 Die Einrichtung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und die Durchführung überbetrieblicher Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Seminare u. ä.) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen mit Landesmitteln gefördert.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 1.6 Ergänzend zu Nr. 1.3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) – wird bestimmt, daß vor der Bewilligung der Zuwendung Aufträge zur Lieferung von Einrichtungengegenständen nicht erteilt und Maßnahmen nicht begonnen werden dürfen.

2. Standort- und Kapazitätsplanung

- 2.1 Die Standort- und Kapazitätsplanung überbetrieblicher Ausbildungsstätten soll grundsätzlich auf der Basis eines Entwicklungsprogramms über Ausbau und Errichtung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Projekte in strukturschwachen Gebieten werden vorrangig gefördert. Hierbei ist eine Abstimmung mit den Zielen und Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sicherzustellen.

- 2.2 Eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen der beruflichen Bildung (beispielsweise Schulen/Schulzentren) sowie eine gemeinsame Nutzung für verschiedene Bereiche, vornehmlich Handwerk und Industrie, sind anzustreben.
- 2.3 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für Berufe mit einer nur geringen Zahl von Auszubildenden sind möglichst in zentralen Einrichtungen, erforderlichenfalls in Verbindung mit Internaten, durchzuführen.

3. Trägerschaft und institutionelle Gestaltung

- 3.1 Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten können insbesondere von Kammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen sowie anderen Wirtschaftsorganisationen und rechtsfähigen Vereinigungen – auch in Kooperation – errichtet werden. Sie sollen innerhalb ihres Einzugsgebietes für alle Auszubildenden der entsprechenden Ausbildungsberufe zugänglich sein.
- 3.2 Der Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle ist vor Errichtung oder Erweiterung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu unterrichten und zu hören.

- 3.3 In überbetrieblichen Ausbildungsstätten muß eine systematische Ausbildung auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnungen sowie ggf. der anerkannten Ausbildungsrahmenpläne („Rahmenlehrpläne“) erfolgen.

- 3.4 Eine enge Verbindung zwischen den Ausbildungsphasen in den Betrieben und in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist anzustreben. Die Ausbildungspläne der überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind im Benehmen mit der zuständigen Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses aufzustellen.

- 3.5 Die Zahl der Ausbilder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des jeweiligen Ausbildungsberufes in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden stehen.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Als Finanzierungshilfen werden grundsätzlich Zuschüsse gewährt. Die Zuwendung wird unbeschadet der Nr. 2.3 der Vorl. VV zu § 44 LHO als Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens bis zu einem Höchstbetrag gewährt.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein. Der Träger hat bei Investitionen insbesondere zu bestätigen, daß die laufenden Kosten (Unterhaltungskosten und Lehrgangskosten) auch in Zukunft gedeckt sind.
- 4.3 Die staatlichen Finanzierungshilfen sollen Anreiz für die Verwirklichung notwendiger überbetrieblicher Bildungsmaßnahmen bieten. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den Investitionskosten sowie an den Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen Bildungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.
- 4.4 Träger, denen eine Finanzierung des Projektes ohne Landeshilfe möglich ist, sollen von der Förderung ausgeschlossen bleiben. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorhaben in strukturschwachen Gebieten handelt oder ein besonders wirtschaftlich- und bildungspolitisches Interesse an dem Vorhaben der Beteiligung des Landes geboten erscheinen läßt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Absicht, eine überbetriebliche Ausbildungsstätte zu errichten oder unter Inanspruchnahme von Landesmitteln Einrichtungengegenstände zu beschaffen, soll mir so früh wie möglich über die zuständige Stelle (Kammer) angezeigt werden.

- 5.2 Anträge auf Gewährung von Finanzierungshilfen für die Einrichtung überbetrieblicher Ausbildungsstätten sind über die zuständige Kammer bei mir in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei ist der anliegende Vordruck, der bei den Kammern oder bei mir erhältlich ist, zu verwenden. Beizufügen sind:

- Eine Beschaffungsliste, die für den Bereich des Handwerks in der Regel vom Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik, Hannover, und für den übrigen Bereich von anderen sachverständigen Stellen geprüft worden ist,
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Stellungnahme der zuständigen Kammer.

- 5.3 Anträge auf Gewährung von Finanzierungshilfen für überbetriebliche Bildungsmaßnahmen sind unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes formlos zu stellen, und zwar für den Bereich des Handwerks von der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks, im übrigen von dem jeweiligen Träger unmittelbar an mich. In den Anträgen ist das Einverständnis zu den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen und zu diesen Richtlinien zu erklären.

- 5.4 Die Entscheidung über die Anträge liegt bei mir.

- 5.5 Im übrigen gelten die Vorl. VV zu § 44 LHO und die dazu ergangenen Erlasse, soweit in diesen Grundsätzen keine Abweichungen vorgesehen sind.

6. Dieser Erlaß tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Anlage

In zweifacher Ausfertigung

dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen

Absender:

....., den

über

Handwerkskammer

über

Industrie- und Handelskammer

An den

Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 1144
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Förderung der beruflichen Bildung;
hier: Gewährung einer Zuwendung für

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von

..... DM

für folgenden Verwendungszweck:*)

Gesamtkosten des beantragten
Projektes (Einrichtungsinvestitionen)

..... DM

Finanzierung des Projektes:

Eigenmittel DM

Zuwendungen der Bundesanstalt für Arbeit DM

Zuwendungen des Bundesministers für DM

sonstige Zuwendungen DM

Darlehen aus Kapitalmarktmitteln DM

beantragte Landesmittel DM

..... DM DM

*) Der Zweck muß ausführlich bezeichnet werden:

Z. B. Einrichtung eines Neubaus oder Erweiterungsbaus einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte bzw. Fortbildungsstätte; Ergänzung der Einrichtung; Ersatzbeschaffung; Welche Räume und Werkstätten werden eingerichtet?

**Gesamtkosten des Bauvorhabens
(ohne Einrichtungsinvestitionen)**

..... DM

Finanzierung des Bauvorhabens:

Eigenmittel DM

Zuwendungen der Bundesanstalt für Arbeit DM

Zuwendungen des Bundesministers für DM

sonstige Zuwendungen DM

Darlehen aus Kapitalmarktmitteln DM

..... DM DM

Derzeitiger Stand der Bauarbeiten bzw. voraussichtlicher Baubeginn
Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes
Angabe über die Nutzung der Bildungsstätte im Jahr der Antragstellung in den Bereichen:

Berufsausbildung %

Berufliche Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung %

Umschulung %

Rehabilitation %

berufsvorbereitende Lehrgänge %

..... % = 100%

 Anzahl und Art der insgesamt vorhandenen Räume, Werk-
stätten und Plätze (im Bedarfsfall Aufstellung auf besonde-
rem Blatt beifügen)

 Anzahl
der
Plätze z. Z.

 Nach der Erweiterung:
Anzahl
der
Plätze
Ø Aus-
lastung*)
in %

Anzahl der Ausbilder

 hauptamtliche
Ausbilder

 nebenamtliche
Ausbilder

zur Zeit

nach der Erweiterung

*) Anmerkung für Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten des Handwerks: Der Vordruck des HPI über die Ermittlung des Schulungsbedarfs ist zugrunde zu legen

Angabe der nächstgelegenen Einrichtungen mit vergleichbarem Bildungsangebot
(z. B.: der Innung; der Kreishandwerkerschaft; der Kammern)

Das Vorhaben wurde mit folgenden Stellen abgestimmt:

Wurde der Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle angehört?

Gutachten wurden von folgenden Stellen eingeholt:

Zu welchem Zeitpunkt werden die Mittel voraussichtlich benötigt? Mit welchen Lieferzeiten ist zu rechnen?

Begründung, warum keine höhere Eigenbeteiligung oder Inanspruchnahme von Darlehen möglich ist.

Ist die Deckung der laufenden Kosten der Bildungseinrichtung auch in Zukunft sichergestellt?

Ich/Wir versicher(e, n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

(Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers)

7125

**Anerkennung von Meisterprüfungen
im Schornsteinfegerhandwerk, die außerhalb
des Geltungsbereichs der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen abgelegt worden sind**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 8. 7. 1977 - II/C 3 - 50 - 14 - 36/77

Mein RdErl. v. 20. 7. 1970 (SMBl. NW. 7125) wird hiermit
aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 950.

7831

**Durchführung
der Ausfuhrverordnung frisches Fleisch
(EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 6. 1977 - I C 2 - 2570 - 8880

Mein RdErl. v. 12. 11. 1974 (SMBl. NW. 7831) wird wie
folgt geändert:

1. Nummer 1 ff (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

1 Allgemeines

1.1 Die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen für
den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem
Fleisch sind durch die Richtlinie des Rates der
Europäischen Gemeinschaften (EG) vom 12. De-
zember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit frischem Fleisch (ABl. der EG Nr. L
302 S. 24) - Richtlinie - in der jeweils geltenden
Fassung geregelt.

1.2 Sinn und Zweck der Rechtsharmonisierung inner-
halb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(EWG) ist die Beseitigung von Handelshemmnissen
und Wettbewerbsungleichheiten. Die in der
Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind daher
für die behandelte Rechtsmaterie abschließend.
Abweichungen sind nur insofern möglich, als sie
die Richtlinie für bestimmte Fälle vorsieht oder
von der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften auf der Grundlage eines Votums des
Ständigen Veterinärausschusses bei der Kommi-
sion der EG entsprechend den in der Richtlinie
vorgeschriebenen Modalitäten (Veterinäraus-
schußverfahren) entschieden werden; (vgl. jedoch
Nummer 1.4).

1.3 Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet
und hat keine unmittelbare Wirkung gegenüber
Dritten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre
Bestimmungen in nationales Recht zu übertragen;
soweit die Richtlinie die unmittelbare Ausfuhr aus
dem Wirtschaftsgebiet nach anderen Mitglied-
staaten der EWG betrifft, wird ihr - vorbehaltlich
der Nummer 1.4 - durch die Ausfuhrverordnung
frisches Fleisch (EWG) nachgekommen.

1.4 Nach Artikel 13 der Richtlinie sind Irland und
Nordirland ermächtigt, für die Frischfleisch-
fuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum
Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und
Klauenseuche vorläufig beizubehalten. Das glei-
che gilt hinsichtlich des Schutzes gegen die Ein-
schleppung der Schweinepest außer für Irland
und Nordirland auch für Dänemark und Großbri-
tannien. Entsprechend ist die Ausfuhr nach

- Irland und Nordirland:

soweit es sich um frisches Fleisch handelt, das
von Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen
stammt,

- Dänemark, Irland und dem Vereinigten König-
reich von Großbritannien und Nordirland:

soweit es sich um frisches Fleisch handelt, das
von Hausschweinen stammt,

von der Genehmigung der zuständigen Behörde
des Bestimmungslandes abhängig bzw. nur unter
zusätzlicher Beachtung der jeweiligen nationalen
Schutzbestimmungen dieser Länder bezüglich
Maul- und Klauenseuche bzw. Schweinepest mög-
lich. Sofern in den genannten Fällen von den be-
treffenden Ländern Genehmigungen zur Einfuhr
frischen Fleisches der jeweils genannten Art er-
teilt werden, sind die damit verbundenen tierseu-
chenhygienischen Bedingungen und Auflagen zu
beachten.

Die Vorschriften der Verordnung gelten in dem
vorstehenden Rahmen und Umfang nicht für die
Ausfuhr von frischem Fleisch in die genannten
Mitgliedstaaten, soweit die getroffenen Maßnah-
men die für den innergemeinschaftlichen Handel
festgestellten Normen überschreiten. Verbote
oder Beschränkungen auf Grund der in Artikel 13
zugestandenen Ermächtigungen unterliegen nicht
den Kriterien der Artikel 8 oder 9 der Richtlinie.

2. Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:

3.2.2 Die gemäß vorstehender Nummer 3.2.1 vorge-
schriebenen Sperren werden durch innerdeutsche
viehseuchenrechtliche Vorschriften erfüllt, und
zwar

- bei Maul- und Klauenseuche durch die Verord-
nung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauen-
seuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972
(BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852)
- bei Schweinepest durch die Schweinepest-Ver-
ordnung,
- bei Schweinelähmung durch die „Sperrbezirks-
Verordnung“,
- bei Schweinebrucellose und Brucellose der
Schafe und Ziegen durch § 17 Abs. 2 der Brucel-
lose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S.
1046).

3. In Nummer 6 (zu § 5) ist hinter das Wort „Richtlinie“ ein
Semikolon zu setzen und anzufügen: „(vgl. hierzu Num-
mer 1.4 letzter Absatz).“

- MBl. NW. 1977 S. 950.

7831

Deckinfektionen der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 13. 7. 1977 - I C 2 - 2134 - 7260

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 10. 1975 (MBl. NW. S. 1954/SMBl. NW.
7831) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 werden die Nummern 2.4.1 und 2.5 durch die
folgenden Nummern 2.4.1 bis 2.5.3 ersetzt:

2.4.1 Vibrio fetus (venerealis):

O-Antigentyp 1, in der Regel keine, aber vereinzelt
geringe oder variable Glycintoleranz (maximal 1,1%),
0,1% Natrium-Selenitreduktion und H₂S-Bildung
negativ.

Vibrio fetus (intestinalis):

O-Antigentyp 1 oder 2. Glycintoleranz 1,3% (0 1) -
1,9% (0 2), Selenitreduktion und H₂S-Bildung positiv.

2.5 Nachweis der Unterscheidungsmerkmale

2.5.1 Nachweis der Glycintoleranz: Natrium-Thioglycolat-
bouillon mit (oder auch ohne) 0,5% Dextrose, und mit
Zusatz von 1,2% Glycin ist mit 2 - 3 Tropfen einer gut
bewachsenen Leberbouillonkultur zu beimpfen.
Wachstumsbeurteilung nach 48 Stunden wie in Nr.
2.3.

2.5.2 Nachweis der Selenitreduktion: Zu Nährbouillon
0,1% Natriumselenit zugeben, beimpfen, mikroaero-
phil bebrüten, rötliche Trübung am 1. bis 3. Tage po-
sitiv.

2.5.3 Empfindlicher H_2S -Nachweis: Zu Nährbouillon 0,075% Agar und 0,02% Cystein zugeben, beimpfen, Bleiacetatpapier-Streifen einhängen, fünf Tage brühen. Eine schwache Schwärzung meist nach 2 Tagen am unteren, zweckmäßig abgerissenen und nicht abgeschnittenen Rande des Papierstreifens ist bereits positiv. Bei kräftig flächiger Schwärzung handelt es sich nicht um *Vibrio fetus*.

– MBl. NW. 1977 S. 950.

7831

Zulassung privater Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachttiere nach der Einhufer-Einfuhrverordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1977 – I C 2 – 2510 – 7265

Nach § 17 Abs. 5 der Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 706) kann die zuständige Behörde in dem in § 15 der Verordnung genannten Falle auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, in die eingeführte Schlachttiere befördert werden dürfen, wenn die veterinärrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Unter Berücksichtigung der für öffentliche Schlachthäuser geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der erhöhten Seuchengefahr, die mit der Einfuhr von Tieren verbunden ist, sind folgende Nebenbestimmungen anzuwenden:

1 Voraussetzungen für die Zulassung

1.1 Im Betrieb müssen vorhanden sein

- a) Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
- b) ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Buchstabe a genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
- c) ein gesonderter Raum für die Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere;
- d) eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Wagenwasch- und Desinfektionsplatz mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
- e) eine dreiteilige Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigen Böden und Wänden zum Packen des Dinges und des Magen- und Darminhaltes; der Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert wird, muß auf 3 m Breite mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen sein.

1.2 Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere ausgestattet sein; wenn Entladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, muß die Rampe mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

1.3 Der Betrieb muß ausreichend eingefriedigt sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

2 Veterinärrechtliche Bedingungen und Auflagen

2.1 Die Betriebsleitung ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242), – SGV NW. 7831 – Anzeige über das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind, bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

2.2 Die in den Betrieb verbrachten eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

3 Amtstierärztliche Beaufsichtigung

3.1 Nach § 17 Abs. 5 zugelassene private Schlachtbetriebe sind nach § 6 VAVG-NW durch den Amtstierarzt zu beaufsichtigen.

4 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 951.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1977 – I B 5 – 417 – 7/73

Der am 11. Juni 1975 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2911 für Fräulein Annelie Baldwin, Angestellte im Kgl. Britischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 951.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Vierter gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkursus zu dem Thema: „Sicherung des Zweiradverkehrs“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 7. 1977 – IV/A 4 – 52 – 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit (AFO), Institut an der Universität zu Köln, und die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU) in Köln veranstalten einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema

„Sicherung des Zweiradverkehrs“

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Der Studienkursus wird am 11. und 12. Oktober 1977 in der Universität zu Köln, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes durchgeführt. Er beginnt am 11. 10. 1977 um 9.45 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.15 Uhr) und endet am 12. 10. 1977 um 18.30 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

Mittelbare Unfallursachen bei Führern von einspurigen Kraftfahrzeugen

Fahrzeugtechnik der motorisierten Zweiräder und Fahrerbekleidung

Motivanalytische Aspekte des gegenwärtigen Motorradbooms und Fragen der Kommunikation zwischen Auto- und Motorradfahrern

Unfälle mit Radfahrern

Sicherung des Zweiradverkehrs
– Ergebnisse einer OECD-Arbeitsgruppe

Verbesserung der Erkennbarkeit von Zweiradfahrern durch rückstrahlende Mittel (mit Filmvorführung)

Schutz des Zweiradfahrers in der Dunkelheit

– Ergebnisse einer Untersuchung des internationalen Zentrums für Verbrechens- und Verkehrsunfallverhütung der Internationalen Organisation leitender Polizeibeamter (FIFSP)

T.

Mehr Sicherheit für Radfahrer durch automatisches Standlicht (mit praktischen Vorführungen)

Aktive und passive Sicherheit bei Motorrädern

Die Ursachen der Zweiradunfälle aus der Sicht der deutschen Autoversicherer

Jugendverkehrsschule, eine Gemeinschaftsaufgabe (mit Filmvorführung)

Anmeldungen zum Kursus werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstr. 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter 0221/417722 oder 421134 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerbestellung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln, Am Dom, D-5000 Köln 1, Ruf 0221/2213330.

Für die Teilnahme am Studienkursus werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder	95,- DM
Nichtmitglieder	110,- DM

Unmittelbar nach dem Studienkurs findet vom 13. bis 15. Oktober 1977 am gleichen Ort das XIII. AFO-GUVU-Seminar zum Thema

„Rekonstruktion und Ursachenermittlung von Zweiradunfällen“

statt. Hierfür werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder	125,- DM
Nichtmitglieder	150,- DM

Für die Teilnahme am Studienkursus und am Seminar betragen die Unkostenbeiträge:

Mitglieder	160,- DM
Nichtmitglieder	190,- DM

Die Unkostenbeiträge werden mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8451576 bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis zum 30. 9. 1977 zu überweisen.

T.

Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Von Dienstag bis Freitag kann das Mittagessen in der Mensa der Universität eingenommen werden.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Kursus zu ermöglichen.

– MBl. NW. 1977 S. 951.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1977**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1977 – LS – 7333

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
42282	Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten- und Landschaftsbau im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1977 . . .	1. 4. 1977	5006/15
42283	Tarifvertrag über die Berufsbildung wie vor	1. 4. 1977	5006/16
42284	Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte im Garten- und Landschaftsbau im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1977	1. 4. 1977	5007/8
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
42285	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund – Übernahme weiterer Tarifverträge des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus – vom 26. 4. 1977	1. 5. 1977	4871/7
42286	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung in den Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 3. 6. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie	1. 7. 1977	5181/6
42287	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977	5181/7
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
42288	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Vereinigten Glaswerke GmbH mit der Hauptverwaltung in Aachen, der Verwaltung in Köln und den Werken Stolberg, Herzogenrath und Sindorf sowie 4 weiteren Betrieben der VEGLA-Gruppe vom 22. 4. 1977	1. 4. 1977	5036/11
42289	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln sowie im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 20. 6. 1977	1. 7. 1977	5120/54
42290	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 7. 1977	5120/55
42291	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalkindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Düsseldorf vom 31. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1977	5120/56
42292	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1977	5120/57
42293	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalkindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Düsseldorf vom 31. 5. 1977	1. 6. 1977	5120/58
42294	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma AGROB Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Frechen-Königsdorf, vom 16. 5. 1977	1. 4. 1977	5164/12
42295	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1977	1. 6. 1977	5275/5
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
42296	Manteltarifvertrag für Angestellte der Werke Essen, Duderstadt und Westhauderfehn, der Verkaufsbüros der Firma Opti-Werk GmbH & Co. im Bundesgebiet vom 18. 5. 1977	1. 5. 1977	4733/8
42297	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 20. 4. 1977 zu den Tarifverträgen über Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Sondervergütungen und vermögenswirksame Leistungen im Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1977	1. 2. 1977	4970/28

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42298	Vereinbarung vom 21. 4. 1977 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Arbeiter und gewerblich Auszubildende der Schrottaufbereitungs- sowie Abbruch- und Abwrackbetriebe im Bundesgebiet vom 15. 1. 1974	1. 7. 1977	5128/7
42299	Urlaubs-Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Werke Essen, Duderstadt, und Westrhauderfehn sowie der Verkaufsbüros der Firma Opti-Werk GmbH & Co. im Bundesgebiet vom 18. 5. 1977	1. 1. 1977	5247/11
42300	Urlaubsabkommen (Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung) wie vor	1. 1. 1977	5247/12
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
42301	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 6. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1977	5060/151
42302	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	5060/152
42303	Tarifvertrag vom 14. 6. 1977 für alle Arbeitnehmer der Firma Dr. Rumbach GmbH & Co. KG, Stettelnich – Übernahme weiterer Tarifverträge für die chemische Industrie – und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 5. 7. 1976	1. 7. 1977	5060/153
42304	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma A. W. Andernach KG – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – mit Protokollnotizen vom 23. 5. 1977	1. 5. 1977	5060/154
42305	Tarifvertrag für die Firma Phrikolat, Chemische Erzeugnisse GmbH, Siegburg, wie vor	1. 5. 1977	5060/155
42306	Tarifvertrag für die Firma Collo GmbH, Bornheim-Hersel, vom 31. 5. 1977, wie vor	1. 5. 1977	5060/156
42307	Tarifvertrag für die Firmen Plate Bonn GmbH, Plate Lack GmbH und Kofasil GmbH, Bonn, vom 6. 6. 1977, wie vor	1. 5. 1977	5060/157
42308	Tarifvertrag über die Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt, Düren, mit Protokollnotiz vom 3. 6. 1977	1. 6. 1977	5060/158
42309	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 6. 1977	5060/158a
42310	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, der Chemie Grünenthal GmbH und der Grüntex GmbH, sämtlich in Stolberg, vom 7. 7. 1977	1. 7. 1977	5184/4
42311	Tarifvertrag über Löhne für Arbeiter der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co. KG, Bad Berleburg, vom 14. 4. 1977	1. 4. 1977	5262/3
42312	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 4. 1977	5262/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
42313	Zusatzabkommen über Urlaub und Urlaubsgeld vom 18. 5. 1977 zum Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) und in der Stadt Schwelm vom 11. 5. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	2488/75
42314	Zusatzabkommen wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	2488/75a
42315	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) und in der Stadt Schwelm mit Protokollnotiz vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1977	2488/76
42316	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	2488/77
42317	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) und in der Stadt Schwelm mit Protokollnotiz vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1977	2488/78

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42318	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	2488/79
42319	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) und in der Stadt Schwelm mit Protokollnotiz vom 18. 5. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1977	2488/80
42320	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	2488/81
42321	Zusatzabkommen vom 18. 5. 1977 über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) und in der Stadt Schwelm zum Urlaubsabkommen vom 11. 5. / 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1977	3565/86
42322	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm mit Protokollnotiz vom 18. 5. 1977	1. 5. 1977	3565/87
42323	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	3565/88
42324	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Urlaub, Urlaubsgeld und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 21. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1977/ 1. 6. 1977	4500/35
42325	Tarifvertrag über Gehälter, Urlaub, Urlaubsgeld und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 21. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1977	4610/34
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
42326	Tarifvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Gesamtbetriebsrates der Europa Carton AG und 4 weiterer Firmen im Bundesgebiet vom 30. 9. 1976	1. 10. 1976	4690/44
42327	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehörindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 4. 11. 1976	1. 1. 1977	5057/5
42328	Manteltarifvertrag für Angestellte der Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 4. 11. 1976	1. 1. 1977	5058/9
42329	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 3. 1977	1. 4. 1977	5084/5
42330	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1977	5084/6
42331	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 7. 4. 1977	1. 5. 1977	5327
42332	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 5. 1977	5327/1
42333	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	5327/2
42334	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 5. 1977	5327/3
42335	Schieds- und Schlichtungsabkommen wie vor	1. 5. 1977	5327/4
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
42336	Tarifvertrag Nr. 86 vom 14. 4. 1977 zum Tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu Isenburg vom 22. 6. 1961	1. 4. 1977	3837/14
42337	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1977	1. 5. 1977	4116/16
42338	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1977	1. 4. 1977	4720/21
42339	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet vom 3. 5. 1977	1. 4. 1977	5020/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42340	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung wie vor	1. 4. 1977	5020/16
42341	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Foto-Be- und verarbeitungsbetriebe im Bundesgebiet vom 7. 4. 1977	1. 5. 1977	5326
42342	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 5. 1977	5326/1
42343	Schieds- und Schlichtungsabkommen wie vor	1. 5. 1977	5326/2
42344	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 5. 1977	5326/3
42345	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 5. 1977	5326/4
42346	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in fotomaterialver- arbeitenden Betrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 3. 1977 .	1. 1. 1977	5330
42347	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	5330/1
42348	Gehaltsrahmentarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5330/2
42349	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1977	5330/3
42350	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5330/4
42351	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	5330/5
42352	Vereinbarung über eine Übergangsregelung zu vorstehenden Tarifver- trägen	1. 1. 1977	5330/6
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
42353	Tarifvertrag über die Urlaubsdauer für Angestellte und Meister der Lederwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	4312/26
42354	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitneh- mer und Auszubildenden der Firma RLB-Werke Bedburg GmbH & Co. KG, Bedburg, vom 27. 5. 1977	1. 4. 1977	5174/4
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
42355	Vereinbarung vom 3. 2. 1977 zum Tarifvertrag über die stufenweise Ein- führung eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter in der kunststoffverar- beitenden Industrie im Kreis Lippe vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4566/10
42356	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der kunststoffverar- beitenden Industrie im Kreise Lippe vom 3. 2. 1977	1. 1. 1977	5331
42357	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5331/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
42358	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, vom 27. 4. 1977	1. 4. 1977	4532/18
42359	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Direktrizen und Auszubil- dende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	4980/26
42360	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 4. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	5013/16
42361	Entgelttarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5013/17
42362	Änderungsvereinbarung vom 4. 3. 1977 zum Tarifvertrag über vermö- genswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1975	5013/18
42363	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Unnafrut GmbH & Co. KG, Unna – Geltung der Tarifverträge der kartoffelbearbeitenden Industrie – vom 15. 6. 1977	1. 7. 1977	5058/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42364	Ergänzungstarifvertrag vom 16. 5. 1977 zum Bundesrahmentarifvertrag vom 16. 5. 1977 zum Bundesrahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauereien im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 2. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1977	5140/27
42365	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1977	5140/28
42366	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Werke und Außendienststellen im Bundesgebiet und in West-Berlin der Meistermarken-Werke GmbH vom 28. 3. 1977	1. 4. 1977	5161/3
42367	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 12. 4. 1977	1. 4. 1977	5228/9
42368	Anschlußtarifvertrag für die Sauerkrautindustrie vom 22. 4. 1977 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 4. 1977	5228/10
42369	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und Diätetischen Nahrungsmittel- sowie der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1977	1. 6. 1977/ 1. 4. 1978	5292/2
42370	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1977	1. 1. 1977	5324
42371	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Fleischversorgung Köln GmbH, Köln, vom 4. 5. 1977	1. 1. 1977	5332
42372	Einkommenstarifvertrag wie vor	1. 4. 1977	5332/1
42373	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Schlachtstätte Minden der Westafleisch GmbH, Minden, vom 1. 4. 1977	1. 4. 1977	5333
42374	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma O. & L. Sels, Ölmühle, Neuss, vom 23. 6. 1977	1. 1. 1977	5334
42375	Tarifvertrag über doe vollkontinuierliche Arbeitweise wie vor	1. 7. 1977	5334/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
42376	Urlaubsabkommen für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1977	1. 1. 1977	3170/192
42377	Lohntarifvertrag mit Lohntafel wie vor	1. 5. 1977	3170/193
42378	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter (Mechaniker usw.) wie vor	1. 5. 1977	3170/194
42379	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1977	3170/195
42380	Urlaubstarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 24. 5. 1977	1. 1. 1977	3170/196
42381	Lohntarifvertrag wie vor	1. 5. 1977	3170/197
42382	Tarifvertrag über Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	3170/198
42383	Lohntarifvertrag und Urlaubsregelung für alle Betriebs- und Heimarbeiter sowie Werkstattleiterinnen des Modistenhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 13. 4. 1977	1. 5. 1977	3255/24
42384	Urlaubstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 24. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1977	4918/21
42385	Urlaubstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4918/22
42386	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 24. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1977	4918/23
42387	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4918/24
42388	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1977	529/202
42389	Gehaltstarifvertrag mit 3 Gehaltstafeln wie vor	1. 5. 1977	529/203

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
42390	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 6. 1977 . . .	1. 5. 1977	1740/39
42391	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Innungsbereich Essen (Stadtkreise Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Wessel) vom 13. 5. 1977	1. 1. 1977	4655/15
42392	Tarifvertrag über Auslösungssätze für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 5. 1977	1. 5. 1977	4910/69
42393	Tarifvertrag für Angestellte des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet – Geltung des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe mit Abweichungen – vom 23. 3. 1977	1. 1. 1977	4930/116
42394	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	4930/117
42395	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1977	4930/118
42396	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4930/119
42397	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 5. 1977	4930/120
42398	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	4930/121
42399	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1977	4930/122
42400	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4930/123
42401	Tarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 5. 1977	4930/124
42402	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	4930/125
42403	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4930/126
42404	Tarifvertrag über Auslösungssätze für Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 5. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1977	4930/127
42405	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1977	4930/128
42406	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1977	4930/129
42407	Tarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 5. 1977	4930/130
42408	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1977	1. 5. 1977	4940/44
42409	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 4. 1977	1. 11. 1977	5030/28
42410	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Raumaustatterhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland in der Neufassung vom 6. 4. 1977	1. 4. 1977	5142/4
42411	Tarifvertrag über Sonderzahlungen wie vor	1. 4. 1977	5142/5
42412	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 2. 5. 1977 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 25. 4. 1977	1. 7. 1977	5210/8
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
42413	Vereinbarung vom 29. 4. 1977 zum Tarifvertrag für Arbeiter und Tarifangestellte der Salzgitter AG, Zweigniederlassung Recklinghausen, vom 13. 12. 1973	1. 5. 1977	5123/5
42414	Vereinbarung über eine neue Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Gemeinschaftskraftwerkes Weser GmbH, Veltheim, vom 6. 5. 1977	1. 4. 1977	5261/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
42415	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Färberei, chemischen Reinigung und Wäscherei im Bundesgebiet vom 15. 3. 1977	1. 1. 1977	5244/10
42416	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Ladnerinnen, Expedientinnen und Auszubildende des chemischen Reinigungsgewerbes der Färbereien und der Wäschereien im Bundesgebiet vom 15. 3. 1977	1. 3. 1977	5244/11
42417	Arbeitszeitabkommen wie vor	1. 3. 1977	5244/12
42418	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 3. 1977	5244/13
42419	Vereinbarung vom 15. 3. 1977 zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Färberei-, chemischen Reinigungs- und Wäschereibetrieben im Bundesgebiet vom 1. 10. 1975	1. 3. 1977	5244/14
42420	Vereinbarung zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 3. 1977	5244/15
42421	Vereinbarung zum Urlaubsgeldabkommen vom 10. 5. 1976 wie vor	1. 3. 1977	5244/16
42422	Zusatzvereinbarung über eine Schlichtungsverordnung vom 15. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für die Färberei-, chemische Reinigungs- und Wäschereibetriebe im Bundesgebiet vom 1. 10. 1975	1. 3. 1977	5244/17
Gewerbegruppe XXIV (Groß- Außenhandel)			
42423	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, vom 10. 3. 1975	1. 3. 1975	4745/19
42424	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter wie vor	1. 3. 1977	4745/20
42425	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 16. 6. 1977 zum Manteltarifvertrag, Gehalts- und Urlaubsgeldabkommen sowie zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld-Linker Niederrhein vom 22. 2. 1977	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977/ 1. 3. 1977	4747/31
42426	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 10. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag, Gehalts- und Urlaubsgeldabkommen sowie zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach, vom 22. 2. 1977	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977/ 1. 3. 1977	4748/34
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
42427	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 30. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1977	1. 1. 1977	5325/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
42428	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Volontäre an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 4. 1977	1. 4. 1977	4642/21
42429	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Buch- und Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1977	1. 4. 1977	5285/5
42430	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1977	5285/6
42431	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1978	5285/7
42432	Tarifvertrag über die Zusammenarbeit von Verlegern und Redakteuren in den Redaktionen der Konzentration GmbH & Co. KG, Bonn-Bad Godesberg, und der Druck- und Verlagsanstalt Neue Presse GmbH, Coburg, vom 31. 3. 1977	1. 4. 1977	5329
42433	Tarifvertrag über die Mitbestimmung des Betriebsrates wie vor	1. 4. 1977	5329/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42434	Tarifvertrag Nr. 350 über die Neuregelung des Rechts der nicht ständig beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundespost vom 2. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 2. 1977	5337
42435	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 2. 1977	5337/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
42436	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Vergütungen sowie zur Neufassung der Urlaubsdauer für Arbeitnehmer und Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	3405/142
42437	Gehaltstarifvertrag auf Grund der vorstehenden Tarifvereinbarung . .	1. 4. 1977	3405/143
42438	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und sowie zur Neufassung der Urlaubsdauer für Arbeitnehmer und Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1977	3405/144
42439	Gehaltstarifvertrag auf Grund der vorstehenden Tarifvereinbarung . .	1. 4. 1977	3405/145
42440	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1977	1. 4. 1977	3865/38
42441	Tarifvertrag vom 29. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken sowie des Manteltarifvertrages für zentrale Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 4. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 3. 1977	3865/113
42442	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1977	3865/114
42443	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken sowie der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 29. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	3865/115
42444	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG . . .	1. 3. 1977	3865/116
42445	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Beschäftigten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Krefeld vom 31. 1. 1977	1. 1. 1977	3906/186
42446	Tarifvertrag vom 29. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3908/119
42447	Änderungstarifvertrag vom 30. 12. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (VersorgungsTV/IKK) vom 30. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3908/120
42448	Änderungstarifvertrag zum Zusatztarifvertrag vom 30. 8. 1974 zum Versorgungstarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	3908/121
42449	Ergänzungstarifvertrag Nr. 59 vom 1. 12. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	3932/120
42450	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 1. 1977 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zu § 37 (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/191f

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42451	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/191g
42452	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor . .	1. 1. 1977	4012/191h
42453	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 13. 1. 1977 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zum Versorgungstarifvertrag – Anlage 7 – zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/192f
42454	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/192g
42455	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor .	1. 1. 1977	4012/192h
42456	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. 1. 1977 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zur Anlage 7a (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1977	4012/193f
42457	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1977	4012/193g
42458	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor .	1. 1. 1977	4012/193h
42459	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 3. 3. 1977 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zu § 23 (Sonderzahlung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1977	4012/194b
42460	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 5. 1977	4012/194c
42461	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor .	1. 5. 1977	4012/194d
42462	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 2. 1977 zum Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet (Anl. 5 zum EKT) vom 17. 9. 1975 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1977	4012/195a
42463	Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. 3. 1977 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zu Nr. 13 der Anlage 7 des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1977	4012/196
42464	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 5. 1977	4012/196a
42465	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor .	1. 5. 1977	4012/196b
42466	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 vom 3. 3. 1977 zum Tarifvertrag für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1966 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1977	4012/197
42467	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 5. 5. 1977	1. 1. 1977	4190/128
42468	Monatslohntarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 5. 5. 1977	1. 2. 1977	4190/129
42469	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung wie vor	April 1977	4190/130
42470	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 1. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (MTBBk II) vom 6. 7. 1964	1. 1. 1976/ 1. 10. 1976/ 1. 1. 1977	4251/87
42471	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 16. 12. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft (MTKn II) vom 26. 1. 1966	1. 1. 1976	4488/83
42472	Tarifvertrag vom 10. 2. 1977 über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTKn II wie vor	1. 2. 1977	4488/84
42473	6. Zusatzabkommen vom 9. 5. 1977 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL-Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972	1. 4. 1977	4514/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42474	Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4554/21
42475	Tarifvertrag vom 22. 2. 1977 zur Änderung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 1. 1977	4863/31
42476	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5191/6
42477	Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5265/5
42478	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 24. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA)	1. 3. 1977	5265/6
42479	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 24. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1977	5265/7
42480	Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1977	5265/8
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
42481	Tarifvereinbarung Nr. 748 vom 22. 3. 1977 zur Änderung der §§ 1, 2, 13 und 23 des Tarifvertrages für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 (ETV) (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4545/237
42482	Tarifvereinbarung Nr. 749 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Eisenbahnen Deutschlands	1. 2. 1977	4545/238
42483	Tarifvereinbarung Nr. 750 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1977	4545/239
42484	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Auszubildende der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4545/240
42485	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 2. 1977	4545/241
42486	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1977	4545/242
42487	Tarifvereinbarung Nr. 761 über Monatslöhne und Sozialzuschläge für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4545/243
42488	Tarifvereinbarung Nr. 762 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 2. 1977	4545/244
42489	Tarifvereinbarung Nr. 763 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1977	4545/245
42490	Tarifvereinbarung Nr. 746 über monatliche Zuschläge an vollbeschäftigte Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4545/246
42491	Tarifvereinbarung Nr. 765 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 2. 1977	4545/247

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42492	Tarifvereinbarung Nr. 766 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1977	4545/248
42493	Tarifvereinbarung Nr. 767 über die Grundgehälter und Ortszuschläge für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4545/249
42494	Tarifvereinbarung Nr. 768 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 2. 1977	4545/250
42495	Tarifvereinbarung Nr. 769 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1977	4545/251
42496	Tarifvereinbarung Nr. 770 über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	4545/252
42497	Tarifvereinbarung Nr. 771 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1977	4545/253
42498	Tarifvereinbarung Nr. 772 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 4. 1977	4545/254
42499	Tarifvereinbarung Nr. 773 über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4545/255
42500	Tarifvereinbarung Nr. 774 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1977	4545/256
42501	Tarifvereinbarung Nr. 775 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1977	4545/257
42502	Tarifvereinbarung Nr. 776 vom 18. 4. 1977 zur Änderung der §§ 13, 27 und 28 sowie einiger Anlagen des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4545/258
42503	Tarifvereinbarung Nr. 777 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4545/259
42504	Tarifvereinbarung Nr. 778 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4545/260
42505	Gehaltstarifvertrag Nr. 13 für Stewardessen der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 3. 1977	1. 2. 1977	4578/18
42506	Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 19. 4. 1977	1. 1. 1977	4941/14
42507	Lohntarifvertrag für Arbeiter der WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 28. 4. 1977	1. 5. 1977	5064/17
42508	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für Bodenpersonal der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 3. 1977	1. 3. 1977	5127/10
42509	Gehaltstarifvertrag Nr. 5 für Flugbegleiter wie vor	1. 3. 1977	5127/11
42510	Tarifvereinbarung Nr. 755 über die Monatslöhne und Dienstzeitzulagen für Arbeiter der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 15. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	5294/6
42511	Tarifvereinbarung Nr. 756 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1977	5294/7
42512	Tarifvereinbarung Nr. 757 über die Gehälter und Dienstzeitzulagen für Angestellte der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 15. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	5294/8
42513	Tarifvereinbarung Nr. 758 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1977	5294/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42514	Tarifvereinbarung Nr. 759 über ein Urlaubsgeld für vollbeschäftigte Arbeitnehmer der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 15. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5294/10
42515	Tarifvereinbarung Nr. 760 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1977	5294/11
42516	Tarifvereinbarung Nr. 781 über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 16. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5294/12
42517	Tarifvereinbarung Nr. 782 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1977	5294/13
42518	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5323
42519	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1977	5323/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
42520	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliche Fahr- und stationäres Personal der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1977	4728/26
42521	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1977	4728/27
42522	Gehaltstarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	4728/28
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
42523	Tarifvertrag vom 30. 3. 1977 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die Bünnenschiedsgerichte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1948	1. 1. 1977	335/12
42524	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 4. 1977	4001/373
42525	23. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 5. 1977/ 1. 1. 1978	4001/374
42526	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1977/ 1. 5. 1977/ 1. 1. 1978	4001/375
42527	23. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4001/376
42528	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4001/377
42529	Lohntarifvertrag Nr. 15 wie vor	1. 2. 1977	4001/378
42530	11. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1977	4001/379

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42531	Vergütungsabkommen Nr. 13 für Milchkontrollangestellte des Landeskontrollverbandes Rheinland e. V. vom 25. 4. 1977	1. 4. 1977	4136/16
42532	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 4. 1977	4268/350
42533	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4268/351
42534	Vergütungstarifvertrag Nr. 15 wie vor	1. 2. 1977	4268/352
42535	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	April 1977	4268/353
42536	26. Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4268/354
42537	Tarifvertrag über die Bünnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1977	1. 1. 1977	4304/47
42538	Tarifvertrag über eine lineare Erhöhung der Gehälter und die Regelung eines Urlaubsgeldes für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 20. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union)	1. 6. 1977	4503/70
42539	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 6. 1977	4503/71
42540	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1977	4503/72
42541	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. 4. 1977 zum Anhang G (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der I. G. Druck und Papier und der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	4535/169
42542	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1977	4535/170
42543	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 20. 4. 1977 zum Anhang K (Arbeitnehmer in Krankenanstalten) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TVAL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4535/171
42544	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4535/172
42545	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 20. 4. 1977 zum Anhang C (Lehrer) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4535/173
42546	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4535/174
42547	Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 16. 3. 1977 zum Anhang E (metallverarbeitende Großbetriebe) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der I. G. Metall und der Gew. ÖTV)	1. 7. 1977/ 1. 10. 1977	4535/175
42548	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977/ 1. 10. 1977	4535/176
42549	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 20. 4. 1977 zum Anhang P (Feuerwehr- und Wachpersonal) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der I. G. Metall)	1. 2. 1977	4535/177
42550	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4535/178
42551	Zehnter Änderungsvertrag vom 20. 4. 1977 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1977	4571/83
42552	Zwölfter Änderungsvertrag zum ZKW-Vertrag wie vor	1. 1. 1977	4571/84

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42553	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4617/58
42554	Vergütungs- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	4617/59
42555	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung wie vor	1. 2. 1977	4617/60
42556	Tarifvertrag vom 22. 4. 1977 zur Änderung des Zusatztarifvertrages zum Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4617/61
42557	Lohnabkommen für Arbeiter an den Bundesschulen des DGB-Bildungswerks e.V. im Bundesgebiet vom 20. 4. 1977	1. 5. 1977	4833/7
42558	Lohnstarifvertrag für Lohnempfänger und Auszubildende der Bade- und Brunnenbetriebe GmbH, Bad Driburg und Bad Hermannsborn, einschließlich der Gehaltsempfänger und Auszubildenden der Kurhausbetriebe vom 10. 5. 1977	1. 5. 1977	4942/13
42559	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, jedoch ohne Kurbetriebe	1. 5. 1977	4942/14
42560	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bade- und Brunnenbetriebe GmbH, Bad Driburg und Bad Hermannsborn, vom 10. 5. 1977	1. 1. 1978	4942/15
42561	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1977	1. 4. 1977	4987/17
42562	Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 4. 1977	1. 7. 1977	4987/18
42563	Rahmentarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen beim Zweiten Deutschen Fernsehen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 4. 1977	1. 7. 1977	4987/19
42564	Durchführungstarifvertrag Nr. 1 über den Urlaub wie vor	1. 7. 1977	4987/20
42565	Durchführungstarifvertrag Nr. 2 über die Zahlung im Krankheitsfalle wie vor	1. 7. 1977	4987/21
42566	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Bundesvorstandes, der Landesverbände und aller Einrichtungen des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. sowie der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1977	1. 1. 1977	4988/6
42567	Vergütungstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 2. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1977	5203/5
42568	Änderungsvertrag vom 24. 2. 1977 zum Manteltarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 12. 1974 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1977/ 1. 1. 1978	5203/6
42569	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5232/10
42570	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1977	5232/11
42570	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5232/12
42572	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1977	5232/13
42573	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 2. 1977	5232/14
42574	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	5232/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
42575	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 2. 1977	5232/16
42576	Tarifvertrag über Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1977	5232/17
42577	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5299/3
42578	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern, Lernpfleger und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 3. 1977	5321/9
42579	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1977	5321/10
42580	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 2. 1977	5321/11

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

42581	Änderungsvereinbarung vom 21. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet vom 1. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	4842/11
42582	Vergütungstarifvertrag für Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet vom 21. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	4842/12
42583	Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister der Industrie im Kreise Lippe in der Neufassung vom 7. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	4972/38
42584	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4972/39
42585	Tarifvertrag über die Gehaltsregelung für Angestellte und Meister der Industrie im Kreise Lippe vom 7. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	4972/40
42586	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4972/41
42587	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende der Industrie im Kreise Lippe vom 7. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	4972/42
42588	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4972/43

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
II, XVI, XVIII, XXXI.

Innenminister

**Fortbildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen 1977**
Höherer Dienst vom 10.–14. 10. 1977
in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 7.–11. 11. 1977
in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1977 –
II B 4 – 6.62.01 – 0/77

Im Oktober und November 1977 werden die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst unter dem Thema:

„Der Mensch in der modernen Arbeitswelt“

durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und gepflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für Abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRBG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 172,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 50,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – **getrennt nach Veranstaltungen – mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung** – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die jeweilige Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltungen werden anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – höherer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 10. 10. 1977, um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 10. 10. 1977, als Abreisetag der 14. 10. 1977 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 5. 9. 1977 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche – gehobener Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 7. 11. 1977, jeweils um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg bzw. im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 7. 11. 1977, als Abreisetag der 11. 11. 1977 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. 9. 1977 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1977 S. 968.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.